

A

Protokoll der Regionalplanungsbehörde zum Erörterungstermin für die Stadt Bielefeld am 24.10.2022

(nur digital im Ratsinformationssystem)

Neuaufstellung des Regionalplans OWL

Erörterung der Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)

Erörterungstermin in der kreisfreien Stadt Bielefeld

Teilnehmende: Bezirksregierung Detmold, Stadt Bielefeld, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Landwirtschaftskammer NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt OWL, Dränverband Bielefeld

Mitglieder des Regionalrats: Herr Koßmann, Herr Helling, Frau Lange, Herr Schliffter-de la Fontaine, Herr Weßling

Datum/Ort: 24.10.2022, Ravensberger Spinnerei Bielefeld

Protokoll des Erörterungstermins

Mit Schreiben vom 06.09.2022 an die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die weiteren Beteiligten ist von der Regionalplanungsbehörde zum Erörterungstermin in der kreisfreien Stadt Bielefeld (Ravensberger Spinnerei) am 24.10.2022 eingeladen worden. Gegenstand der Erörterung gemäß § 19 Abs.3 LPLG NRW ist die Neuaufstellung des Regionalplans OWL.

Die Durchführung des Erörterungstermins in Präsenz erfolgt auf der Grundlage der in einer Cloud („Membox“) zur Verfügung gestellten Tagesordnung unter Bezugnahme auf die Themencluster und Themenfelder des Entscheidungskompasses. Ergänzend kann auch auf die Synopse der Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde Bezug genommen werden.

TOP 1: Begrüßung

Die Regionalplanungsbehörde begrüßt die teilnehmenden Beteiligten.

TOP 2: Einführung in das Thema

Die Regionalplanungsbehörde skizziert den bisherigen Ablauf des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL.

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat einstimmig Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, die als materielle Vorgaben für

die Regionalplanungsbehörde zur Erstellung des vorliegenden Regionalplanentwurfs dienten. Auf der Grundlage des von der Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Entwurfes des Regionalplans OWL hat der Regionalrat dann am 5. Oktober 2020 den Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung gingen bei der Regionalplanungsbehörde insgesamt ca. 4.000 Stellungnahmen ein.

Mit Beschluss vom 20.06.2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Erarbeitung der Ausgleichsvorschläge durch die Regionalplanungsbehörde in Vorbereitung der Erörterung

Mit Schreiben vom 12.05.2022 informierte die Regionalplanungsbehörde alle Beteiligten des Erörterungsverfahrens über die Durchführung der Erörterungstermine. Am 07.09.2022 wurden die von der Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Ausgleichsvorschläge in einer Synopse den Beteiligten am Erörterungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Die Regionalplanungsbehörde erläutert nunmehr, dass das Erörterungsverfahren seine rechtliche Grundlage in § 19 Abs.3 LPiG NRW findet. In den Sätzen 1 und 2 heißt es dort: „Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, werden mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben.“

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13.12.2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich mit den öffentlichen Stellen¹, sodass der Erörterungstermin als nicht-öffentlicher Termin durchgeführt wird.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG. Zu den Beteiligten gehören außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Die Regionalplanungsbehörde erläutert noch einmal grundsätzlich den Sinn und Zweck einer Erörterung. Insbesondere sollen alle Themen, die mit dem neuen Regionalplan OWL in Zusammenhang stehen, umfassend behandelt und diskutiert werden. Die Regionalplanungsbehörde betont, dass sie stets besonderen Wert auf umfassende Information und Transparenz für alle Beteiligten legt. Wie im Gesetz formuliert, soll ein Ausgleich der Meinungen angestrebt werden. Auch wenn ein solcher Ausgleich nicht in allen Fällen gefunden werden kann, ist der offene Meinungs austausch sehr wichtig für das Erörterungsverfahren, damit alle Beteiligten ihre Belange vortragen können.

Die Regionalplanungsbehörde weist noch einmal darauf hin, dass jeder Vortrag im Erörterungsverfahren dem Regionalrat vorgelegt wird und damit eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage für den Regionalrat im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist.

Weiter gibt die Regionalplanungsbehörde einen Überblick über die Organisation und den Ablauf des heutigen Erörterungstermins.

Insbesondere stellt die Regionalplanungsbehörde noch einmal heraus, dass es sich bei dem Erörterungstermin in Präsenz im Wesentlichen um eine Generalerörterung anhand der 18 Themenfelder aus dem Entscheidungskompass handelt. Nur bei Bedarf soll auf die Erörterung konkreter Einzelflächen eingegangen werden. In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde noch einmal ausdrücklich auf den zweiten Baustein des Erörterungsverfahrens, das „elektronische Verfahren“, hin. Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass im elektronischen Verfahren für alle Beteiligten die Möglichkeit besteht, individuell und umfassend zu jedem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben. Sowohl die Diskussionsbeiträge im heutigen Erörterungstermin als auch die Rückmeldungen im elektronischen Verfahren werden dem Regionalrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Zu dem heutigen Termin wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches nach Abschluss des Erörterungsverfahrens den Beteiligten zur Verfügung gestellt wird.

Die Regionalplanungsbehörde gibt sodann einen Ausblick auf den Ablauf des weiteren Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass im ersten Halbjahr 2023 eine erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 ROG erfolgen wird. Es wird weiter angestrebt, dass der Regionalrat den Feststellungsbeschluss für den Regionalplan OWL Ende 2023 fasst.

Die Regionalplanungsbehörde gibt den ergänzenden Hinweis, dass zu dem Themenfeld „Erneuerbare Energien“ zum Zeitpunkt der Formulierung der Ausgleichsvorschläge das sogenannte „Wind-an-Land-Gesetz“ und die Zielsetzungen des Koalitionsvertrages NRW noch nicht bekannt waren. Die in der Synopse

dargelegten Ausgleichsvorschläge zu den Themen Windenergie und Freiflächenphotovoltaik basieren auf den bislang gültigen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen. Die Regionalplanungsbehörde wird mit Blick auf den weiteren Umgang mit dieser Thematik unter dem Tagesordnungspunkt 5 darauf gesondert eingehen.

Diskussion

Der Vertreter der Stadt Bielefeld spricht den bis zum 11.11.2022 befristeten Zeitraum für Rückmeldungen im elektronische Verfahren an. Zu den Stellungnahmen, denen die Regionalplanungsbehörde nicht gefolgt ist und insofern kein Einvernehmen mit der Kommune erzielt wurde, wird die Stadt Bielefeld noch einmal Stellung nehmen. Aus Zeitgründen kann dies jedoch nicht bei allen übrigen Stellungnahmen mit erzieltm Einvernehmen vorgenommen werden.

TOP 3: Siedlung

1. Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung

Der Startschuss für die Erarbeitung des Regionalplans ist im September 2015 gefallen. Damals war die Regionalplanung in der Kritik: zu starr, zu unflexibel, viele langwierige Änderungsverfahren.

Der Entwurf des Regionalplans OWL setzt den vielfach geäußerten Wunsch der Kommunen, des Regionalrates und der Landespolitik nach einer Flexibilisierung der Regionalplanung um; selbstverständlich beachtet der Entwurf mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen die gesetzlichen Vorgaben für eine nachhaltige Raumentwicklung, die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW und die planerischen Leitlinien, die der Regionalrat mit seinem Beschluss vom 16.12.2019 formuliert hat.

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogenen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.

Dies ist der Kernpunkt der Neukonzeption; damit wird nicht nur die Flexibilisierung der Regionalplanung erreicht, sondern auch ein Beitrag zur Beschleunigung und Vereinfachung von Planverfahren und zur Dämpfung von Bodenpreisstigerungen für Siedlungsnutzungen geleistet.

Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Ergänzend wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen.

Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.

Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.

Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Die mit dieser Neukonzeption verbundene Flexibilisierung wird von einer Vielzahl von Beteiligten insbesondere aus den Reihen der Kommunen ausdrücklich begrüßt.

Einige Beteiligte kritisieren die im Regionalplanentwurf vorgesehene Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung. Die Regionalplanungsbehörde teilt diese Kritik nicht und hat deshalb dem Regionalrat empfohlen, die entsprechende Leitlinie nicht zu ändern und die gewählte Konzeption für die Festlegungen zu Siedlungsentwicklung beizubehalten. Dem ist der Regionalrat mit seinem Beschluss über den Entscheidungskompass am 20.06.2022 mehrheitlich gefolgt.

Im Sinne dieser Grundsatzentscheidung des Regionalrates hat die Regionalplanungsbehörde zu den kritischen Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge erarbeitet, zu denen alle Beteiligten im weiteren elektronischen Erörterungsverfahren entweder den Ausgleich der Meinungen erklären oder den Ausgleich der Meinungen ggf. mit weiteren Begründungen ablehnen können. Auf der Grundlage dieser Rückäußerungen wird die Regionalplanungsbehörde dann Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Anregungen und Bedenken für die Abwägungsentscheidung des Regionalrates erarbeiten. Dies kann in Einzelfall noch zu Änderungen der Siedlungsflächenkulisse oder der vorgesehenen textlichen Festlegungen führen.

Diskussion

Es werden keine Fragen zur Diskussion gestellt.

2. Bevölkerungsvorausberechnung IT.NRW als Grundlage für Bedarfsermittlung

Für den Planungshorizont bis 2040 wurden die Flächenbedarfe für die Siedlungsnutzungen Wohnungsbau und Wirtschaft entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW auf Gemeindeebene errechnet.

Wesentliche Datengrundlagen hierbei waren u.a. die Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen sowie die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW für die Städte und Gemeinden 2018 bis 2040 (Gemeindemodellrechnung aus 2019). Diese Vorausberechnungen werden für das gesamte Landesgebiet NRW und damit auch für OWL mit einer einheitlichen Methodik durchgeführt.

Dabei wurde die Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen zugrunde gelegt, während die Gemeindemodellrechnung als Grundlage für die Verteilung der kreisweise ermittelten Neubedarfe auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen genutzt wurde.

Des Weiteren wurde die Gemeindemodellrechnung bei der Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet, und zwar bei der Berücksichtigung der Entwicklung der Erwerbsbevölkerung.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Zahlreiche Kommunen sowie insbesondere der Kreis Gütersloh kritisieren die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW und regen u.a. die Nutzung eigener Bevölkerungsprognosen an.

Die Berücksichtigung der Ergebnisse aktueller Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung (IT.NRW) wurde im laufenden Verfahren in Aussicht gestellt. Im Entscheidungskompass hat der Regionalrat mehrheitlich beschlossen, dass es bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs bei der Nutzung der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW bleibt und andere Bevölkerungsvorausberechnungen nicht verwendet werden sollen.

Die Aktualisierung der Bevölkerungsvorausberechnung durch IT.NRW ist mittlerweile erfolgt; die Ergebnisse sind öffentlich kommuniziert worden und lassen sich auf der Internetseite von IT.NRW und in der Landesdatenbank abrufen. Nach den Ergebnissen der Vorausberechnung wird es in OWL bei den grundlegenden demografischen Entwicklungstrends bleiben; d.h. die Bevölkerungszahl wird in den kommenden Jahrzehnten leicht zurückgehen, die Alterung der Bevölkerung wird weiter voranschreiten, die westlichen Kreise und die Stadt Bielefeld werden moderat wachsen bzw. stagnieren und die östlichen Kreise werden zum Teil deutlich an Bevölkerung verlieren. Bedeutende Unterschiede zur Bevölkerungsvorausberechnung aus 2019 ergeben sich allerdings bei der Betrachtung der Daten auf der Kommunalebene. Aufgrund methodischer Änderungen werden nunmehr die

Kreisbinnenwanderungen besser berücksichtigt; dies führt bei einer Reihe von Kommunen zu deutlichen Änderungen der vorausberechneten Bevölkerungszahl.

Eine Neuberechnung und Veröffentlichung der Bedarfe für Siedlungsnutzungen konnte bis zum Start des Erörterungsverfahrens noch nicht erfolgen.

Die Freigabe der Daten der Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW speziell für das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL erfolgte erst sehr kurz vor dem Start des Erörterungsverfahrens.

Die Überarbeitung der Bedarfsermittlung für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als Grundlage für die Festlegung von Flächenkontingenten konnte zum Zeitpunkt des Versands der Erörterungsunterlagen (Synopsis) noch nicht mit plausiblen Ergebnissen abgeschlossen werden.

Mit Blick auf die Daten und die Methodik der aktuellen Haushaltsvorausberechnung von IT NRW ergeben sich noch Fragen, die derzeit mit IT.NRW erörtert werden.

Vor einer abschließenden Klärung der Fragen mit IT NRW ist eine valide Bedarfsberechnung und eine Veröffentlichung nicht möglich.

Die Veröffentlichung der Bedarfsberechnung für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird transparent in die Region hinein vermittelt.

Diskussion

Dabei weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die auf die Kreise bezogenen Grundlagen für die kreisfreie Stadt Bielefeld nicht angewendet werden. Einleitend erfolgt vom Vertreter der Stadt Bielefeld der Hinweis, dass von ihm zu den einzelnen in der Synopse genannten Flächen keine Stellungnahme vor einer politischen Beschlussfassung abgegeben werden kann. Dies würde auch für die zugrunde gelegte Bevölkerungsprognose von IT.NRW gelten, die aus Sicht der Stadt Bielefeld eine deutliche Abweichung von eigenen Erhebungen hervorbringt. Beispielfhaft werden dazu von der Kommune eine hohe Zahl von Zweitwohnsitzen genannt, die auch auf die Entwicklung der Universität mit medizinischer Fakultät sowie auf eine zu erwartende Verdoppelung der Größe der Fachhochschule zurückzuführen sind und in den Berechnungen von IT.NRW nicht berücksichtigt worden seien.

Eine weitere Zunahme der Bevölkerung wird durch Flüchtlingsbewegungen gesehen, die sich durch Nachzüge verwandter Familienangehöriger eher noch verstärken wird und überwiegend nicht zu Ansiedlungen im ländlichen Raum führen wird. Diese Auswirkungen werden bereits heute von der Stadt Bielefeld wahrgenommen.

Die Regionalplanungsbehörde verdeutlicht, dass der Regionalplan der dynamischen Entwicklung Rechnung tragen müsse und hierzu ein ständiger Diskussionsprozess erforderlich sei. Regelmäßige Nachsteuerungen, wie z.B. zu Überschwemmungsgebieten oder dem Klimaschutz, sind notwendig, um das Planwerk ständig aktuell zu halten.

Die aktuellen Flüchtlingsbewegungen sind in den Berechnungen von IT.NRW noch

nicht enthalten. Flüchtlingsbewegungen können nur dann in die Berechnungen einfließen, wenn sich diese in den Bevölkerungszahlen der Kommunen erkennbar niederschlagen.

Dieses wird dann der Fall sein, wenn neue Vorausberechnungen erstellt werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung, die die auf dem Basisjahr 2021 aufbaut, enthält noch nicht die Anzahl der schutzsuchenden Flüchtenden aus der Ukraine.

Gleichwohl ist ein sprunghaftes Anwachsen des Bevölkerungszuwachses seit März 2022 erkennbar; eine eventuelle noch eintretende Rückwanderung der Flüchtenden ist jedoch abzuwarten.

Die Regionalplanungsbehörde weist auf eine Nachsteuerung – auch vor dem Hintergrund des Siedlungsflächen-Monitorings – bei der Überprüfung des Regionalplanes nach einem Zeitraum von fünf Jahren (vergl. Seite 12/13 des Regionalplan-Entwurfs) hin.

Die Regionalplanungsbehörde ist aus rechtlichen Gründen an die Methodik für Bedarfsberechnungen entsprechend den Vorgaben des LEP NRW gebunden und verdeutlicht, dass die zu erwartende erneute Auslegung des Regionalplanentwurfs auf der Grundlage der aktuellen Datenlage aus der Bevölkerungsprognose erfolgen wird.

Die Regionalplanungsbehörde ist auf die Daten von IT.NRW angewiesen, um eine einheitliche Verfahrensweise mit vergleichbaren Berechnungsgrundlagen in NRW und in der Planungsregion OWL sicherzustellen.

Die Regionalplanungsbehörde wird hierzu mit IT.NRW im Gespräch bleiben.

Die Frage des Vertreters der Industrie- und Handelskammer zur Umsetzung des „Bielefelder Baulandmodells“ wird vom Vertreter der Stadt Bielefeld unter Hinweis auf eine entsprechende Konkretisierung in der Bauleitplanung beantwortet. Der Vertreter der Stadt Bielefeld begrüßt in diesem Zusammenhang die flexible Siedlungsflächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans. Die Regionalplanungsbehörde weist dazu auf die Seiten 11 bis 13 der textlichen Formulierungen des Regionalplanentwurfs hinsichtlich einer Anpassung nach einem 5-Jahres-Zeitraum bis hin zu einer evtl. Neuaufstellung nach einem Zeitraum von 10 Jahren hin.

Bei Inanspruchnahmen von z.B. Konversionsflächen oder Brachen stellt die Regionalplanungsbehörde auf Nachfrage des Vertreters der Industrie- und Handelskammer klar, dass eine Anrechnung auf die Flächenkontingente der Kommunen in diesen Fällen nicht erfolgt.

Die Vertreterin der Stadt Bielefeld weist auf eine aus Sicht der Stadt vorliegende Diskrepanz zwischen den Prognoseberechnungen von IT.NRW und eigenen Erhebungen mit einer Differenz von mehr als 6.000 Einwohnern hin und bittet die Regionalplanungsbehörde, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

3. Bedarfsberechnungen für Siedlungsnutzungen

Für den Planungshorizont bis 2040 wurden die Flächenbedarfe für die Siedlungsnutzungen Wohnungsbau und Wirtschaft entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW auf Gemeindeebene errechnet. Sie wurden dann als Flächenkontingente im Sinne einer Obergrenze für die Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung festgelegt. Dies entspricht dem rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung.

Die methodische Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächenbedarfe für Wohnungsbau und Wirtschaftsnutzungen ist in den Kapiteln 3.5 und 3.6 des Regionalplanentwurfs beschrieben. Die Bedarfsberechnung basiert auf den Vorgaben, die der LEP NRW für die Regionalplanung vorsieht. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang, Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder Kommune ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Als Grundbedarf definiert der LEP NRW die Hälfte des Ersatzbedarfs. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.

Die Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen auf die Kommunen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL auf der Basis eines bevölkerungsproportionalen Ansatzes, der in einem kausalen Verhältnis zum Wohnungsbedarf steht.

Der gewachsenen, differenzierten Siedlungs- und Baustruktur in OWL wird in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL durch die Berücksichtigung gemeindespezifischer Dichtewerte bei der Umrechnung von Wohnungsbedarfe in Flächenbedarfe Rechnung getragen.

Die erforderliche Umrechnung von Nettowohnbauland, das sind die Baugrundstücke ohne innere Erschließung, zu Bruttowohnbauland wurde sachgerecht vorgenommen. Die Vorgaben des LEP NRW für die Ermittlung der Bedarfe für Siedlungsnutzungen

werden auch in der überarbeiteten Entwurfsfassung des Regionalplans OWL umgesetzt.

Der im Regionalplanentwurf verankerte methodische Ansatz für die Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe sieht bei einem Kriterium, dem Anteil der Erwerbsbevölkerung in 2040, ebenfalls einen bevölkerungsproportionalen Ansatz vor. Im Übrigen werden die Wirtschaftsflächenbedarfe der Kreise nach den weiteren Kriterien, die in den Erläuterungen des LEP NRW genannt werden, auf die kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Verschiedene Beteiligte wenden sich gegen die Methodik und die Ergebnisse der Bedarfsermittlung für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Sie bezweifeln die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung für ihre jeweiligen Kommunal- oder Kreisgebiete oder stellen die Höhe der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen als Grundlage für die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe in Frage.

Der Regionalrat hat in seinem Beschluss über den Entscheidungskompass mehrheitlich entschieden, dass an den im LEP NRW formulierten Berechnungsansätzen zur Bedarfsermittlung für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen festgehalten wird. Deshalb werden keine neuen methodischen Ansätze zur Bedarfsermittlung angewendet. Allerdings werden sowohl für die Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe als auch für die Wirtschaftsflächenbedarfe bezogen auf das Datenbasisjahr 2019 die aktuellen und ggf. auch revidierten, d.h. überprüften und fehlerbereinigten, Eingangsdaten zugrunde gelegt. Dies betrifft die Vorausberechnung der Privathaushalte und die Bevölkerungsvorausberechnung durch IT.NRW sowie die aus den revidierten Daten des Siedlungsflächenmonitorings gewonnenen Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche Nutzungen und der Statistik der Privathaushalte.

Im Hinblick auf die Höhe der Flächenkontingente wird darauf hingewiesen, dass nach den planerischen Leitgedanken in Kapitel III. der Entwurfsfassung, ca. 5 Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans OWL eine Überprüfung und wenn notwendig, eine Nachsteuerung und Anpassung erfolgen soll. 10 Jahre nach Rechtskraft soll die Notwendigkeit einer Neuaufstellung des Regionalplans OWL auf der Grundlage eines umfassenden Berichtes der Regionalplanungsbehörde geprüft werden.

Diskussion

Die Regionalplanungsbehörde stellt fest, dass für die Stadt Bielefeld als kreisfreie Stadt die kreisweite Aufteilung der Flächenbedarfe nicht angewendet werden muss. Die Vertreterin der Stadt Bielefeld merkt zur Methodik der Bedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen an, dass Kommunen mit einer in der Vergangenheit angestrebten

flächensparenden Siedlungsentwicklung bei der aktuellen Bedarfsermittlung benachteiligt werden könnten. Die Stadt Bielefeld habe hierzu bei der Aufstellung des LEP NRW Kritik geäußert.

Die Regionalplanungsbehörde antwortet, dass die monitoringbasierte Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen in der Vergangenheit breit diskutiert und im LEP NRW vorgegeben sei.

Für die Stadt Bielefeld sei – wie auch für die Stadt Paderborn - bei der Bedarfsberechnung vor dem Hintergrund der oberzentralen Funktionen ein Anteil des regionalen Wirtschaftsflächenbedarfs zugewiesen worden.

Zudem würde die Regionalplanungsbehörde bei künftigen Siedlungsausweisungen in den bauleitplanerischen Festsetzungen intensiv auf einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden, wie z.B. bei der Anlegung von Stellplätzen für ruhenden Verkehr insbesondere in Gewerbegebieten, hinweisen und dies bei künftigen Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG entsprechend gewichten.

Die Größenordnung der Flächenkontingente für die Stadt Bielefeld wird vom Vertreter der Industrie- und Handelskammerunkritisch gesehen.

Der Vertreter des Dränverbands Bielefeld befürwortet eine höhere bauliche Verdichtung, einhergehend mit mehrgeschossiger (Wohn-)Siedlungsnutzung, um einen Flächenverbrauch zu reduzieren. Er regt in diesem Zusammenhang zu einem mehr großräumiges Denken über mehrere Planungsebenen und Institutionen hinweg an.

Von der Regionalplanungsbehörde wird diese Anregung unter Hinweis auf die bauleitplanerische kommunale Planungshoheit beantwortet. Der Handlungsspielraum auf regionalplanerischer Ebene sei hierzu begrenzt. Der Regionalplanentwurf enthält zur Steuerung der Bebauungsdichte die zwei Grundsätze S 3 und S 8.

4. Nutzung der Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung (GIB – reg) nur im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

Im Entwurfsziel S 13 des Regionalplanentwurfs wird festgelegt, dass die Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung durch die Belegenheitsgemeinden nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit und im Rahmen der Wirtschaftsflächenkontingente der teilnehmenden Kommunen umgesetzt werden dürfen. Dabei handelt es sich um insgesamt 28 Standorte; davon liegen im Kreis Minden-Lübbecke 5, im Kreis Herford 2, im Kreis Lippe 4, im Kreis Gütersloh 10, im Kreis Paderborn 3, im Kreis Höxter 3 Standorte und in der Stadt Bielefeld ein Standort. Die angestrebte Festlegung als Ziel der Raumordnung stellt sicher, dass diese Standorte entsprechend ihrer regionalen Bedeutung, ihrer Qualitäten und ihres Stellenwerts im regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL neben der Belegenheitskommune zugleich den benachbarten Kommunen zugutekommt.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einige Kommunen und Kreise, dazu gehören insbesondere der Kreis Paderborn und einige seiner Kommunen, regen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der GIB mit regionaler Bedeutung auch ohne interkommunale Zusammenarbeit an. Dazu soll das Ziel S 13 des Regionalplanentwurfs in einen Grundsatz umgewandelt oder mit entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten versehen werden.

Im Rahmen des Beschlusses über den Entscheidungskompass hat der Regionalrat mehrheitlich entschieden, dass dieser Anregung nicht entsprochen werden soll. Der Grund hierfür ist, dass die angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zu den zentralen Entwicklungsstrategien für OWL zählt. Die Umwandlung des Entwurfsziels S 13 in einen raumordnerischen Grundsatz würde die strikte Verbindlichkeit der Vorgabe auflösen.

Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Hinzu kommt, dass einige Kommunen mit hohem Wirtschaftsflächenkontingenten und geringer Wirtschaftsflächenkulisse zur Deckung ihres Flächenbedarfs auf interkommunale Kooperationen angewiesen sind.

Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmegesamsetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können.

Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.

Hierzu ein entsprechendes Planzeichen in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs aufgenommen.

Diskussion

Der Vertreter der Stadt Bielefeld regt im Zusammenhang einer interkommunalen Gewerbeentwicklung eine größere Flexibilität an. Eine interkommunale Beteiligung würde die Stadt nicht ausschließen, sieht sich jedoch eingeschränkt in der kommunalen Planungshoheit. Die Klärung rechtlicher Fragen erfordert zudem einen erheblichen Mehraufwand bei der Planung und Umsetzungsmöglichkeit interkommunaler GIB. Die Stadt Bielefeld würde daher eine geringere Verbindlichkeit begrüßen.

Die Regionalplanungsbehörde informiert darüber, dass im Fall einer ausschließlich alleinigen Nutzung eines im Regionalplan als interkommunal festgelegten GIB durch eine Kommune eine vorherige Änderung des Regionalplans erforderlich wäre. Zu möglichen Zusammenschlüssen verschiedener Kommunen und der Art des interkommunalen Zusammenschlusses enthält der Regionalplanentwurf keine Vorgaben.

5. Standortsicherung von Betrieben in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplanentwurf OWL erfolgt auf Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO) als Vorranggebiete. Die textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs konkretisieren diese Vorgabe für den Planungsraum.

Zu den Vorrangnutzungen im ASB gehören nach den Vorgaben der DVO sowie den Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL auch gewerbliche Nutzungen, soweit sie bauleitplanerisch wohnverträglich ausgestaltet werden. Die Verordnung spricht hier von wohnverträglichem Gewerbe als eine von mehreren Vorrangnutzungen im ASB.

Als Grundsatz wird im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegt, dass vorhandene Betriebsstandorte innerhalb von ASB möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden sollen. Die Standortsicherung von Betrieben im Rahmen der Bauleitplanung erlangt dadurch ein besonderes Gewicht.

Die Überplanung bestehender gewerblich-industrieller Betriebsstandorte mit einem ASB hat zudem keine Auswirkungen auf den baurechtlichen Bestandsschutz der betroffenen Betriebe.

Die Standortsicherung von bestehenden Betrieben in den ASB ist damit gewährleistet. Auch Umstrukturierungen und Erweiterungen können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten Wohnnutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann.

Umgekehrt ist eine regionalplanerische Standortfestlegung als GIB keine Gewähr dafür, dass emittierende Betriebe am Standort erweitern und umstrukturieren dürfen, sofern Vorgaben des Immissionsschutzrechts dem entgegenstehen.

Im Beteiligungsverfahren haben einige Beteiligte angeregt, die Festlegungen der GIB wie im bestehenden Regionalplan beizubehalten. Dieser Anregung wird entsprechend dem mehrheitlichen Beschluss des Regionalrates im Entscheidungskompass nicht gefolgt.

Grund hierfür ist, dass in den Städten der Region OWL sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt haben. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes sind diese Gemengelagen bzw. Stadtquartiere identifiziert und in der Regel für eine ASB-Festlegung vorgesehen worden. Die Festlegung als ASB eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen

größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der häufig sehr differenzierten und kleinteiligen Nutzungsstrukturen. Dazu können auch wohnverträgliche Standortsicherungen von bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen gehören. Das Bauplanungsrecht bietet hierfür unterschiedliche Instrumentarien zur Konfliktbewältigung, wie zum Beispiel die Zonierung von Baugebieten, Festsetzung von Immissionsschutzvorkehrungen oder die sog. Fremdkörperfestsetzung an.

Vor diesem Hintergrund bleibt es grundsätzlich bei der Festlegung als ASB.

Bei einzelnen ASB-Festlegungen des Regionalplanentwurfs kann es mit Blick auf den konkreten Standort erforderlich sein, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs zu überarbeiten und in Bestandsgebieten GIB anstelle von ASB festzulegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der gewerblich-industriell geprägte Standort für sich genommen die regionalplanerisch relevante Flächengröße von 10 ha überschreitet. Die entsprechenden Umplanungen werden in den Ausgleichsvorschlägen dokumentiert.

Diskussion

Die Regionalplanungsbehörde stellt fest, dass sie einer Vielzahl der von der Stadt Bielefeld vorgetragenen Anregungen zu einer Beibehaltung verschiedener Flächen als GIB gefolgt ist. Sie weist zudem auf Unterbringungsmöglichkeiten von nicht störenden Gewerbebetrieben in einem ASB – auch im Umfeld des Universitätsgeländes – hin. Soweit es jedoch bei der Festlegung von ASB bleibt, geht dies mit dem Erfordernis der planerischen Steuerung einer Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel einher.

GIB-Festlegungen sollen künftig nur noch für Siedlungsflächen erfolgen, die auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (DVO) des LPIG insbesondere für emittierende Gewerbeansiedlungen geeignet sind. Standorte, auf denen auf Grund einer Gemengelagensituation keine gewerbe-emittierende Nutzung mehr gewährleistet ist, werden ab 10 ha Einzelflächengröße als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt.

Der Vertreter der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld begrüßt eine gewerbliche Nutzungsmöglichkeit in einem ASB bei einer sonst eher problematischen Anwerbung und Ansiedlung von Betrieben.

TOP 4: Freiraum

1. Hochwasserschutz

Das Thema Hochwasserschutz hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Flutkatastrophe im Jahr 2021 hat die Risiken, die sich durch extremen Hochwasserereignisse ergeben, sehr deutlich vor Augen geführt.

Im Themenbereich Hochwasserschutz bestehen im Fachrecht, dem Raumordnungsrecht auf der Ebene des Bundes und den differenzieren Festlegungen des LEP NRW enge Vorgaben für die Regionalplanung. Im September 2021 ist der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Der BRPH enthält ausschließlich textliche Festlegungen, die unmittelbar gelten.

Im Regionalplanentwurf sind zeichnerisch Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt worden. Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW handelt es sich hierbei um die Bereiche, die statistisch einmal in 100 Jahren überschwemmt werden (HQ100). Die Fachgrundlage für die räumliche Verortung und Abgrenzung bildete die Hochwassergefahrenkarte NRW.

Neben der zeichnerischen Festlegung der Überschwemmungsbereiche (HQ100) im Regionalplanentwurf sind in der Erläuterungskarte 7 „Hochwassergefährdete Bereiche“ auch die Flächen abgegrenzt worden, die bei einem extremen Hochwasser überschwemmt werden.

Die zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL werden durch differenzierte textliche Festlegungen im Kapitel 4.12.3 „Hochwasserschutz“ ergänzt.

Der Regionalplanentwurf OWL enthält in seinen zeichnerischen Festlegungen zum Teil Überlagerungen der Siedlungsbereiche und der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Überschwemmungsbereichen (ÜSB). Das Ziel F 30 „Überschwemmungsbereiche“ enthält hierzu eine eindeutige textliche Festlegung, die den Belangen des Hochwasserschutzes im Konfliktfall Vorrang vor anderen Raumnutzungen einräumt. Neben dem Ziel F 30 enthält der Regionalplanentwurf OWL zwei weitere Grundsätze, die sich auf die Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen (Grundsatz F 31) und auf die Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse (Grundsatz F 32) beziehen.

2021 ist für ganz NRW eine sogenannte Starkregengefahrenkarte veröffentlicht worden. Sie stellt für unterschiedliche Szenarien Flächen dar, die bei Starkregen überflutet werden. Sie ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Betroffenheit durch Starkregen, ersetzt in ihrer Aussageschärfe allerdings nicht die detaillierteren Starkregenkonzepte auf kommunaler Ebene. An dieser Stelle kann ich bei den Kommunen dafür werben, kommunale Starkregenkonzepte zu erstellen.

Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 hat der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs zum Thema Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Überprüfung ist die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner beauftragt worden. Die Bearbeitung erfolgt in enger fachlicher Begleitung durch das Dezernat für Wasserwirtschaft.

Desweiteren hat das Land NRW eine Risikobetrachtung von Abgrabungsflächen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen, durchgeführt.

Anlass war auch hier die Flutkatastrophe von 2021. In Erftstadt-Blessem war es zu massiven Schäden gekommen, als eine Sandgrube überflutet worden ist. Hierbei hat es sicher allerdings um einen Sonderfall gehandelt. Die Grube wird im Trockenabbau betrieben. Als die Erft die Grube überschwemmt hat, ist das Wasser über eine Höhe von 40 m über die Böschung gestürzt hat entsprechend hat entsprechend ein massive, rückwirkende Erosion ausgelöst.

Nach den Kriterien Rohstoffart, Häufigkeit der Überflutung, Nähe zu Wohnbebauung und Überfallhöhe, also Böschungsoberkante zu Abbausohle bzw. Wasserspiegel sind Abgrabungen mit einen hohen Risikopotential ermittelt worden. Für diese Abgrabungen sind die Betreiber bereits aufgefordert, die Gefährdungsanalyse gutachterlich zu konkretisieren und in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Es wird angeregt, die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche zu aktualisieren.

Von einzelnen Kommunen und Verbänden ist eine Überlagerung von Überschwemmungsgebieten mit Siedlungsbereichen kritisiert worden.

Es wird angeregt, dass die Auswirkungen des Klimawandels beim vorsorgenden Hochwasserschutz stärker berücksichtigt werden.

Vorgehensweise:

Aktualisierung der räumlichen Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (ÜSB) anhand der wasserwirtschaftlichen Fachgrundlage

Wie bereits dargestellt, sind entsprechend der Vorgaben des LEP NRW die Überschwemmungsbereiche auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarte dargestellt worden.

Nach der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL erfolgte für einzelne Gewässer eine konkretisierende Berechnung der Flächen, die bei einem HQ100

überschwemmt werden. Diese Daten liegen nun flächendeckend vor und werden entsprechend berücksichtigt.

Die fachliche Grundlage der Überschwemmungsbereiche, die im Regionalplanentwurf zeichnerisch festgelegt werden, bilden damit die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Die Berücksichtigung aktueller und fachlich detaillierter Fachdaten kann dazu führen, dass die im Regionalplan OWL festgelegten Überschwemmungsbereiche von den Abgrenzungen in den Hochwassergefahrenkarten abweichen.

Überprüfung der Überlagerungsflächen Siedlungsbereiche / Überschwemmungsbereiche

Die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner hat in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold eine differenzierte Prüfmethodik entwickelt. Bewertet wurden neben der Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (HQ100) auch die Überlagerung von Flächen, die bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) überflutet werden. Das heißt, dass über einzelnen Einwendungen oder Anregungen hinaus, die sich auf einzelne Siedlungsbereiche beziehen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen, alle Überlagerungsflächen geprüft worden sind.

Abgeleitet aus der Überprüfung hat die Bürogemeinschaft gutachtlicher Empfehlungen für die Rücknahmen der Siedlungsflächendarstellungen getroffen.

Den differenzierten gutachterlichen Handlungsempfehlungen soll im Sinne des vorsorgenden Hochwasserschutzes in der Regel gefolgt werden.

Eine Abweichung ist im Einzelfall möglich, wenn die vorgeschlagene Rücknahme aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans grafisch nicht umsetzbar ist oder wenn die Beibehaltung der überlagernden Darstellung aus einer regionalplanerischen Gesamtabwägung heraus geboten ist.

Die Regionalplanungsbehörde hat mit allen Kommunen, die von einer Rücknahme betroffen sind, die Planungen erläutert und abgestimmt.

In Einzelfällen ist in den Gesprächen deutlich geworden, dass die Kommunen bereits an Lösungen arbeiten, sodass durch entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen Flächen perspektivisch hochwasserfrei gestellt werden können.

BSAB innerhalb von Überschwemmungsbereichen

Die Gewinnung von Rohstoffen ist innerhalb von Überschwemmungsbereichen auch nach den Festlegungen des LEP NRW nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade Kiesvorkommen finden sich regelmäßig in den Auen der größeren Fließgewässer wie Weser, Lippe oder Werre.

Die Abgrabungen im Planungsraum, die innerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, werden durchgängig im Nassabbau betrieben. Eine abschließend finale Einschätzung des Gefährdungspotentials auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich, da maßgebliche Parameter, die Überfallhöhe, also Böschungshöhe zu Abbausohle bzw. Wasserspiegel bei Nassabgrabungen erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene geklärt werden können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Risiko einer rückwärtigen Erosion durch entsprechende Maßnahme (Böschungsprofilierung, Anbindung an das Gewässer) gemindert werden können.

Ergänzende textliche Festlegungen zum Hochwasserschutz

Die Regelungen des Ziels F 30 enthalten für den Fall einer Überlagerung der Überschwemmungsbereiche mit Siedlungsbereichen und BSAB im Konfliktfall einen klaren Vorrang des Hochwasserschutzes. Diese Regelung ist für den Hochwasserschutz von zentraler Bedeutung, insbesondere bei den Fällen, bei denen aufgrund der Maßstabsebene eine differenzierte zeichnerische Darstellung nicht möglich ist. Diese Regelung ist grundsätzlich beizubehalten. In Bezug auf die Abgrabungen ist es sinnvoll die textlichen Regelungen dahingehend zu ergänzen, dass ein hohes Gefährdungsrisiko durch rückwärtige Erosion zu prüfen und zu vermeiden ist. In den Erläuterungen zum Grundsatz F 32 „Starkregen“ ist ergänzend auf landesweite Starkregengefahrenkarte hinzuweisen.

Die Regelungen des BRPH werden im Text des Regionalplans OWL aufgeführt und in ihren wesentlichen Kernaussagen benannt. Die Regelungen des BRPH gelten unmittelbar für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die zusätzliche Festlegung der Regelungen des BRPH im Regionalplanentwurf OWL als Ziele oder Grundsätze ist damit nicht erforderlich.

Im Gesamtkontext der bestehenden Regelungen sowohl nach Fachrecht, dem BRPH und dem LEP NRW wird durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL dem vorsorgenden Hochwasserschutz umfänglich Rechnung getragen.

Diskussion

Es werden keine Fragen zur Diskussion gestellt.

2. Sicherung von Freiflächen innerhalb des Siedlungsraumes

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind entsprechend der Vorgaben des LEP NRW Regionale Grünzüge als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt worden. Die zeichnerische Festlegung wird durch eine textliche Festlegung ergänzt. Die Regionalen Grünzüge dienen primär der siedlungsräumlichen Strukturierung. Durch sie soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Die Regionalen Grünzüge übernehmen zumeist wichtige Freiraumfunktionen z.B. in Bezug auf die Naherholung, den Biotopverbund oder für den Kaltluftaustausch. Sie ergänzen weitere Freiraumdarstellungen wie Wald oder Bereiche zum Schutz der Natur (BSN).

Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplans OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.

Nach den textlichen Festlegungen sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freiflächensystems an den Außenbereich ist anzustreben. Dieser Schnittstelle kommt besondere Bedeutung im Hinblick auf eine anzustrebende enge Verzahnung, Vernetzung und Durchlässigkeit der innerstädtischen und regionalen Freiraumverbundsysteme zu.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum „Biotopverbund im Siedlungsraum“, „Wald innerhalb der Siedlungsbereiche“ und zur „Bauleitplanung und Klimaanpassung“.

Die Sicherung von innerstädtischen Freiflächen steht dabei im Spannungsfeld mit dem Ziel, durch eine bauliche Innenentwicklung und Nachverdichtung, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich zu minimieren.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind kleinere Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, Friedhöfe etc.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einzelne Verbände und Kommunen kritisieren die zeichnerische Festlegung innerstädtischer Freiflächen als Siedlungsbereiche. Sie regen eine stärkere Sicherung dieser Freiflächen auf der Ebene des Regionalplans an.

Vorgehensweise:

Im Regelfall wird an einer zeichnerischen Festlegung als Siedlungsbereich festgehalten.

Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innentwicklung zu sehen. Mit dem Vorrang der Innenentwicklung unterliegen innerstädtische Freiflächen einem steigenden Nutzungsdruck.

Grundsätzlich ist anzustreben – vor einer Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft hinein – zunächst innerstädtische Baulücken und Freiflächen zu nutzen. Dabei sind aber die bestehenden Funktionen der innerstädtischen Freiflächen z.B. für den Klimaschutz, den Hochwasserschutz, die Erholung und den Biotopverbund angemessen zu berücksichtigen.

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Im Sinne der rechtlich erforderlichen Abschichtung zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Stadtentwicklung sowie der notwendigen Konkretisierung auf den nächsten Planungsebenen, eröffnet die Festlegung als Siedlungsbereich für die Kommunen die Möglichkeit, ausgewogene, lokal angepasste Lösungen für die zum Teil sehr differenzierten und kleinräumigen Planungssituationen zu realisieren.

Die zeichnerische Festlegung der innerstädtischen Freiflächen als Siedlungsbereich erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. Dieses wird durch die textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt.

Bei der einzelfallbezogenen Betrachtung und Bewertung der Flächen sind maßgeblich

- städtebaulichen Ziele der Kommune, d.h. es ist klar erkennbar, dass die Kommune die Flächen als innerstädtischen Freiraum erhalten wird.
- es sind maßgeblich die Freiraumfunktionen der Fläche; handelt sich zum Beispiel um einen Gewässerverlauf mit ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet
- und es ist maßgeblich, ob eine Anbindung an den Freiraum außerhalb der Siedlungsbereiche besteht.

Die Schnittstellen zwischen dem innerstädtischen und regionalen Freiraumverbundsystem haben mit Blick auf eine anzustrebende enge Verzahnung, Vernetzung und Durchlässigkeit eine besondere Bedeutung insbesondere für den

Hochwasserschutz, den Biotopverbund, den Klimaschutz, die Lufthygiene und die Erholung. Durch zeichnerische Festlegungen werden diese im Regionalplan OWL gesichert und hervorgehoben.

Diskussion

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass im Bereich der Stadt Bielefeld zahlreiche Flächenausweisungen, die im Entwurf des Regionalplans OWL dargestellt sind, auf Grundlage des Beteiligungsverfahrens im Rahmen von Einzelfallprüfungen erneut betrachtet werden. Im Zuge dessen werden verschiedene Flächen, insbesondere im Bereich der Uni Bielefeld, zurückgenommen.

Die Vertreterin des Umweltamtes der Stadt Bielefeld erläutert, dass die Stadt Bielefeld sich in ihrer Stellungnahme ausdrücklich dafür ausgesprochen hat, das Grünflächensystem innerhalb des Stadtgebietes, ähnlich den Darstellungen des Regionalplans TA Oberbereich Bielefeld, weiterhin im Entwurf des Regionalplan OWL darzustellen. Dies gilt insbesondere für die Grünzüge im Bielefelder Westen.

Die Vertreterin des Umweltamtes der Stadt Bielefeld merkt an, dass im Rahmen der Ausgleichsvorschläge lediglich das Thema Hochwasser in ausreichender Form berücksichtigt worden ist, andere Aspekte wie z.B. Biodiversität, Klimaschutz und Klimaanpassung sind hingegen nicht in vergleichbarer Form bei der Beantwortung der Einwendungen berücksichtigt worden.

Die Vertreterin des Bauamtes der Stadt Bielefeld ergänzt, dass die Stadt ein politisches Mandat zu vertreten hat. Sie erläutert, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass die Regionalplanungsbehörde, wie in diversen Ausgleichsvorschlägen ausgeführt, keine Zuständigkeit für Grünzüge mit einer Ausdehnung von 20 – 80 ha besitzt.

Die Vertreterin des Bauamtes der Stadt Bielefeld führt aus, dass es vor dem Hintergrund der starken Gewichtung der Hochwasserthematik im Rahmen der Ausgleichsvorschläge fraglich ist, ob die Verhältnismäßigkeit in diesem Zusammenhang gewahrt ist. Andere bedeutsame Themen wie etwa Klimaschutz, Klimaanpassung oder der Aspekt der biologischen Vielfalt sind im Gegensatz zur Hochwasserthematik in deutlich geringerem Umfang berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen für eine Großstadt angemessen und gerechtfertigt ist.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass sämtliche angesprochenen Flächen noch einmal explizit auf diesen Aspekt hin angeschaut werden und im Zuge dessen eine mögliche Darstellung als Freiflächen geprüft wird.

Die Vertreterin des Landesbetriebes Wald und Holz ergänzt, dass sich im Bereich Gellershagen insgesamt 20 ha Wald innerhalb von ASB befinden, die nicht als Wald dargestellt sind. Es handelt sich dabei jedoch nicht um zusammenhängende Waldflächen.

Die Vertreterin des Landesbetriebes Wald und Holz NRW stellt die Frage, ob die Flächen künftig nicht mehr als ASB dargestellt werden sollen, oder ob ein alternatives Vorgehen geplant ist.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass es eine mögliche Option ist, die Waldflächen mit einer hohen ökologischen Wertigkeit in Form amöbenartiger Waldbereiche zeichnerisch darzustellen.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde führt aus, dass die Aufgabe der Regionalplanung darin besteht, überörtlich bedeutsame Freiflächen zu sichern. Dies enthebt die Kommune jedoch nicht davon, kommunale Freiraumsicherung zu betreiben. Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass in diesem Bereich ein gutes Zusammenspiel zwischen der Regionalplanungsbehörde und der Kommune erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist ggf. eine erneute Abgrenzung und Ermittlung von Schnittstellen notwendig.

Die Vertreterin des Landesbetriebes Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass bei den Einwendungen diverse inhaltliche Überschneidungen mit der Stadt Bielefeld bestehen.

Es ist aus zeitlichen Gründen jedoch nicht möglich, die kompletten Ausgleichsvorschläge der Stadt Bielefeld zu prüfen.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass es das Anliegen der Regionalplanungsbehörde ist, die wichtigsten innerstädtischen Freiflächen zu sichern und zu erhalten. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung besteht die Möglichkeit, dass besonders schützenswerte Waldbestände im Regionalplan anstelle einer ASB-Darstellung als Waldbereiche dargestellt werden. Als fachliche Grundlage kann hierzu auf die Belange der Forstwirtschaft verwiesen werden.

3. Sicherung von Waldflächen / Klimaschutz / Klimaanpassung

Leitlinie F 10

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung klimastabiler Wälder in OWL mit ihrer herausragenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Er wird:

- Wälder in OWL nachhaltig sichern;
- Wald vor Inanspruchnahme schützen;
- langfristig den Waldanteil erhöhen;
- den Umbau der Wälder in klimastabile, standortgerechte Bestände forcieren.

Der Entwurf des Regionalplans OWL legt im Kapitel 4.11 „Wald“ zwei Ziele und vier Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung des Waldes fest. Ergänzt werden diese durch die Festlegungen im LEP NRW.

Mit Blick auf einen Waldanteil, der mit 24 % unter dem Landesdurchschnitt liegt sowie der vielfältigen Funktionen, die der Wald gerade mit Blick auf den Klimawandel einnimmt, wird Wald im Regionalplanentwurf bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch als Waldbereich dargestellt. Dies entspricht auch der Empfehlung des forstlichen Fachbeitrags.

Diese zeichnerisch festgelegten Waldbereiche genießen als Vorrangbereiche einen besonderen Schutz, eine Inanspruchnahme von Wald ist nach den textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL nur unter sehr restriktiven Ausnahmen möglich. Die Ausnahmeregelungen entsprechend dabei den Vorgaben des LEP NRW.

Innerhalb der Siedlungsbereiche werden Waldbereiche nicht zeichnerisch dargestellt, auch wenn sie im Einzelfall größer als 2 ha sind. Diese Regelung erfolgte bewusst, da innerstädtische Waldflächen -wie andere Freiflächen auch- im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung stehen.

Der Regionalplanentwurf OWL beinhaltet für die innerstädtischen Waldflächen die Festlegung, das Wald innerhalb des Siedlungsraumes aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktion erhalten werden soll.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, das Wald dann für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden kann, wenn eine bauliche Nutzung im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich erforderlich ist und in der Gesamtabwägung die Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldflächen zurücktreten.

Im Fall einer Waldinanspruchnahme wird im Entwurf des Regionalplans OWL eine Festlegung dahingehend getroffen, dass der Waldverlust durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren ist. Kompensationsverpflichtungen, die über eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 hinausgehen, können nach Maßgabe des Regionalplans zudem durch strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Waldflächen erfüllt werden. Dadurch wird der Druck auf landwirtschaftliche Flächen gemindert und gleichzeitig ein zielgerichteter Umbau der Waldbestände ermöglicht.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels verdeutlicht der Regionalplanentwurf OWL die Notwendigkeit, klimastabile Wälder zu sichern und insbesondere zu entwickeln.

Aufgrund der Vorgaben des LEP NRW trifft der Regionalplanentwurf keine Sonderregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald. Grundsätzlich schließen weder der LEP NRW noch der Entwurf des Regionalplans die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald aus. Sie ist möglich, wenn hierzu außerhalb des Waldes keine Alternativen bestehen.

Es ist absehbar, dass der LEP NRW dahingehend geändert wird, dass Wald zumindest auf Teilflächen (Schadwald) für die Windkraftnutzung geöffnet wird.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Verschiedene öffentliche Stellen, insbesondere der Landesbetrieb Wald & Holz, kritisieren die Überlagerung von innerstädtischen Waldflächen mit Siedlungsbereichen.

Es werden weitergehende textliche Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau gefordert.

Zum Thema Windenergie im Wald werden unterschiedliche Positionen vertreten (Öffnung des Waldes für Windkraft sowie absoluter Ausschluss von Windkraft im Wald).

Es wird kritisiert, dass innerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume Neuaufforstungen eingeschränkt werden.

Vorgehensweise

Waldflächen im Siedlungsbereich

Den Bedenken, die auf eine zeichnerische Festlegung von Waldbereichen innerhalb der Siedlungsbereiche zielen, wird in der Regel nicht gefolgt.

Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. Der Schutz dieser Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen

erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL durch textliche Festlegungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.

Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen werden die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL mit der Zielrichtung ergänzt, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine ausgewogene Innenentwicklung, neben einer baulichen Nachverdichtung, auch eine nachhaltige Sicherung und die Entwicklung von siedlungsbezogenen Freiflächen beinhaltet.

Klimastabile Wälder

Die Entwicklung klimastabiler Wälder ist eine wichtige und zentrale Aufgabe, um die Funktionen des Waldes nachhaltig zu sichern. Der Umbau der Waldbestände ist eine äußerst komplexe Aufgabe, bei der insbesondere naturräumliche Standortbedingungen, forstwirtschaftliche und unternehmerische Rahmenbedingungen berücksichtigt, sowie langfristige Klimaänderungen antizipiert werden müssen. Im Hinblick auf die Umsetzung des Waldumbaus stehen dafür auf den unterschiedlichen Entscheidungs- und Planungsebenen Instrumente zur Verfügung.

Der Grundsatz „Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung“ dokumentiert auf der Ebene der Regionalplanung eindeutig die Notwendigkeit, klimastabile Wälder zu entwickeln.

Weitergehende Regelungen, wie z.B. der Ausschluss bestimmter Baumarten bei Neu- oder Wiederaufforstungen, sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Entscheidung, in welcher Form forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet werden, müssen unter Berücksichtigung der lokalen und teilräumlichen Standortrahmenbedingungen auf den nachfolgenden Entscheidungs- und Planungsebenen getroffen werden.

Die wichtigsten Instrumente für die Entwicklung klimastabiler Wälder liegen in den Bereichen der Förderung und Entwicklung entsprechender Fachgrundlagen sowie in der Beratung der kommunalen und privaten Waldbesitzer.

Hier kommt dem forstlichen Fachbeitrag, der für die Regionalplanneuaufstellung erarbeitet worden ist, eine wichtige Rolle zu.

Windkraft im Wald

Der LEP NRW enthält keine gesonderten Festlegungen für die Windkraftnutzung im Wald. Die Vorgaben des LEP NRW für den Schutz und die Inanspruchnahme der Waldbereiche sind bindend für die Regionalplanung. Wie bereits ausgeführt, ist absehbar, dass der LEP NRW in 2024 dahingehend geändert wird, dass bestimmte Waldbereiche für die Windkraftnutzung geöffnet werden. Bis zur Rechtskraft der Änderung sind die aktuellen Festlegungen maßgeblich. Durch einen Erlass, der für diesen Herbst vorgesehen ist, sollen die Voraussetzung für eine Waldinanspruchnahme auf der Grundlage der aktuellen Bestimmungen des LEP NRW konkretisiert werden.

Landwirtschaftliche Kernräume und großflächige Aufforstungen

Landwirtschaftliche Kernräume werden im Entwurf des Regionalplans OWL als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Durch ergänzende textliche Festlegungen legt der Regionalplan OWL fest, dass diese Räume eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche- und gartenbauliche Produktion haben. Agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dort vermieden werden.

Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kernräume bilden auf der Ebene der Regionalplanung ein ausgewogenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine klare Funktions- und Zweckbestimmung mit Blick auf die Agrarstruktur und die Landwirtschaft, hat aber auch notwendige Öffnungen für lokal oder teilregional angepasste Planungen und Maßnahmen wie z.B. für Aufforstungen als Kompensationsmaßnahmen vorsieht.

Diskussion

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass der Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung explizit vorsieht, Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen zu errichten.

Die konkrete Umsetzung im Rahmen der für 2024 geplanten Änderung des LEP steht jedoch noch nicht fest.

Der Vertreter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW erläutert, dass es sich gemäß der aktuellen Gesetzeslage bei Waldbeständen ab einer Flächengröße von 1.000 m² um Wald im Sinne des Gesetzes handelt.

Der Vertreter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW begrüßt ausdrücklich, dass die Regionalplanungsbehörde dem Vorschlag des Fachbeitrages gefolgt ist, im Entwurf des Regionalplan OWL sind Waldbestände ab einer Größe von 2 ha zeichnerisch als Waldbereiche darzustellen.

Die Vertreterin des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ergänzt, dass es sich bei Kalamitätsflächen aus rechtlicher Sicht auch weiterhin um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Die Kalamitätsflächen entwickeln sich in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 3-4 Jahren durch Naturverjüngung zu standortgerechten Laubmischwäldern. Auf diese Weise entstehen auf den Schadflächen Waldbestände,

die eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit als die ehemaligen Nadelwaldbestände aufweisen. Vor diesem Hintergrund ist es die Aufgabe der Politik, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu schaffen, die dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Die Vertreterin des Landesbetriebes Wald und Holz NRW erläutert, dass eine Möglichkeit darin besteht, entsprechende Begrifflichkeiten wie zum Beispiel „Waldflächen im Kalamitätsnachgang“ rechtlich zu verankern.

Der Vertreter der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld weist darauf hin, dass die kontroversesten Diskussionen im Rahmen von Betriebserweiterungen bei Waldinanspruchnahmen stattfinden. Er erläutert, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen jedoch nur dann erfolgt, wenn keine geeignete Standortalternative besteht.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde stimmt zu, dass es sich bei der Inanspruchnahme von Wald um ein stets sehr kontrovers diskutiertes Thema handelt. Die Vertreterin des Bauamtes der Stadt Bielefeld merkt an, dass nicht in allen Bereichen des Stadtgebietes ausreichend geprüft wurde, welche Flächen durch Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert sind.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde führt aus, dass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes die Möglichkeit einer Waldumwandlung besteht.

Die Vertreterin des Bauamtes der Stadt Bielefeld erwähnt eine fehlende Datenübermittlung der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanentwurfes in Form von Geodaten.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass der Entwurf des Regionalplans nur im Maßstab 1:50.000 zu lesen ist und ein parzellenscharfes hineinzoomen einzelner Flächen daher nicht sinnvoll ist. Eine Herausgabe der Geodaten des Regionalplanentwurfes erfolgt aufgrund dessen in der Regel bewusst nicht.

4. Boden, Klimaschutz & Klimaanpassung

Der Regionalplanentwurf trifft im Kapitel 4.1 „Freiraumsicherung und Bodenschutz“ Regelungen zum Schutz des Bodens. Nach dem Grundsatz F 5 Bodenschutz gilt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen:

- die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden ist zu berücksichtigen,
- vorrangig sollen bereits geschädigte Bodenstrukturen genutzt werden,
- auch bei temporären Eingriffen wie dem unterirdischen Leitungsbau sollen die Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden werden,
- bei geplanten und bestehenden Siedlungsbereichen soll eine ausreichende Vorsorge vor erosionsbedingten Schäden getroffen werden,
- grundwassergeprägte Böden mit der Funktion als Kohlenstoffsенке bzw. Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und wiederhergestellt werden,
- besonders schutzwürdige Böden sollen z.B. über die Ausweisung als Bodenschutzgebiet oder im Rahmen der Landschaftsplanung langfristig gesichert werden.

Die Belange des Bodenschutzes werden durch diesen Grundsatz sehr umfangreich berücksichtigt.

In der Erläuterungskarte 9 „Schutzwürdige Böden“ wird die räumliche Verteilung der schutzwürdigen Böden im Planungsraum dargestellt. Die Karte basiert auf den Klassifizierungen und Abgrenzungen des Geologischen Dienstes.

Neben den genannten konkreten Regelungen zum Bodenschutz trifft der Regionalplanentwurf weitere Festlegungen, die für den Schutz und die Inanspruchnahme von Böden relevant sind.

So werden besonders ertragskräftige Böden durch die zeichnerische Festlegung in Verbindung mit den textlichen Festlegungen als landwirtschaftliche Kernräume gesichert.

Von zentraler Bedeutung für den Schutz der Böden sind zudem die Festlegungen des Regionalplanentwurfs in den Kapiteln 3.5 und 3.6 zur Steuerung der Neuinanspruchnahme für Siedlungsnutzungen, zum sparsamen Flächenverbrauch sowie die vorrangige Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf den Innenbereich.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einzelne Beteiligte kritisieren die zeichnerische Festlegung schutzwürdiger Böden als Siedlungsbereiche oder BSAB.

Es wird angeregt, die textlichen Festlegungen zum Schutz von Böden mit Funktionen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung strenger zu fassen

Vorgehensweise:

Den Anregungen, die auf die Rücknahme von zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen und BSAB in Bereichen von schutzwürdigen Böden zielen, wird in der Regel nicht gefolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Böden im Planungsraum ca. 40 % der Fläche einnehmen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, schutzwürdige Böden innerhalb der Siedlungsbereiche bei der Konkretisierung der Planung auszugrenzen.

Die textlichen Festlegungen zum Schutz der Böden mit besonderen Funktionen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung bleiben in der vorliegenden Fassung des Entwurfs im Grundsatz bestehen. In Teilen werden Ergänzungen insbesondere in Hinblick auf den Klimaschutz und Klimaanpassungsfunktion vorgenommen.

Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz:

In Bezug auf den Klimaschutz, also die Speicherung von CO₂ haben die Böden eine besondere Bedeutung, bei denen der Humusabbau verzögert ist. Hier kommt es zu einer Anreicherung von organischen Material und damit zu CO₂.

Besonders bedeutsam sind hier Böden mit hochanstehenden Grundwasser, dies sind Moore, aber auch Nass- und Feuchtwiesen. Diese Biotoptypen sind bereits nach Naturschutzrecht gesetzlich geschützt. Ein weitergehender Schutz ist nicht erforderlich.

Vielfach sind hochanstehende Grundwasserstände in den letzten Jahrzehnten deutlich abgesenkt worden, um so eine bessere landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Dies erfolgte insbesondere im Rahmen großflächiger Flurbereinigung. Nass- und Feuchtwiesen sind in der Folge zumeist als Acker umgebrochen worden. Hier besteht die Situation, dass das gespeicherte CO₂ vermehrt freigesetzt wird. Diese Böden stellen also keine Speicher mehr dar, sondern geben überproportional viel CO₂ ab.

Mit Blick auf den Klimaschutz ist hier die Wiederherstellung der ursprünglichen Grundwasserstände eine zentrale Aufgabe. Dies ist auch für den Arten- und Biotopschutz wichtig, gerade feuchte / vernässte Lebensräume sind mit Blick auf die Klimaveränderungen besonders stark gefährdet.

Inwieweit allerdings die ursprünglichen Wasserstände wieder hiergestellt werden können, ist von zahlreichen Einzelfaktoren abhängig.

Zu nennen sind hier: Die räumliche Reichweite einer Grundwasseranhebung, Eigentumsverhältnisse, Entschädigungspflichten, die bestehende Landwirtschaftliche

Nutzung, angrenzende, neue Bebauung sowie insbesondere die Frage, inwieweit der Humusvorrat bereits abgebaut worden ist. Die Prüfung dieser Aspekte kann nur auf nachfolgenden Ebenen geklärt werden.

Die Sicherung und Entwicklung der ehemals grundwassergeprägten Böden über einen Grundsatz ist damit sachgerecht. Die Festlegung als abschließend abgewogenes regionalplanerisches Ziel ist nicht möglich.

Im Bereich Klimaanpassung nimmt der Boden verschiedene Funktionen ein.

Ein wichtiger Aspekt ist das jeweilige Vermögen der Böden, Wasser zu speichern und zurückzuhalten. Bei starken Niederschlägen halten diese Böden Wasser zurück und mindern damit Hochwasserlagen.

Bei längeren Trockenphasen sind diese Böden für die Landwirtschaft vergleichsweise ertragssicher.

Im städtischen Bereich tragen die Böden durch Verdunstung zur Minderung von Temperaturextremen bei.

Hier gilt die Faustformel, je höher die Ertragskraft der Böden, desto höher ist in der Regel auch sein Rückhaltevermögen. Rund 20 % der Böden im Planungsraum gelten als besonders ertragsstark, sie werden –über den Grundsatz F 5 Bodenschutz hinaus– zu großen Teilen zusätzlich durch die Festlegung als Landwirtschaftlicher Kernraum besonders gesichert.

Aufgrund der Anregungen und Bedenken sollen die genannten klimarelevanten Böden in der Erläuterungskarte 9 „schutzwürdige Böden“ besonders gekennzeichnet werden.

Eine weitere Erläuterungskarte, in der erosionsgefährdete Böden / Flächen dargestellt werden, kann im Regionalplan nicht aufgenommen werden. Die lokale Abgrenzung dieser Böden ist so differenziert, dass sie in der Maßstabebene des Regionalplans faktisch nicht darstellbar sind. Wir nehmen allerdings einen Verweis auf entsprechende Karten auf, die z.B. auf der Internetseite der LWK zu finden sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz in einem Ziel festgelegt ist, dass das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen der Böden, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten ist.

Auf diese, unmittelbar geltenden Festlegung des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz soll im Kapitel Boden hingewiesen werden.

Diskussion

Der Vertreter des Dränverbandes Bielefeld führt aus, dass Gewerbegebiete innerhalb der letzten 30 Jahre fast ausschließlich auf Böden mit Bodenpunkten zwischen 50 und 70 entwickelt worden sind, zum Beispiel in Oldentrup. Böden mit deutlich geringeren Bodenwertzahlen (Bodenpunkte zwischen 20 und 30) wurden im Gegensatz dazu in deutlich geringerem Umfang mit Gewerbebeständen beplant. Dieses Vorgehen steht im Kontrast zum Ansatz des Bodenschutzes.

5. Stärkerer Schutz und stärkere Berücksichtigung der regional bedeutsamen Kulturlandschaften bei planerischen Entscheidungen

Das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ wird im Regionalplanentwurf in dem Kapitel 4.14 behandelt. In diesem Kapitel werden die differenzierten Festlegungen des LEP NRW durch regionalplanerische Festlegungen ergänzt und konkretisiert. Die maßgebliche fachliche Grundlage dafür bildet der Fachbeitrag, der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erstmalig erarbeitet worden ist (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold).

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in der Erläuterungskarte Nr. 4 „Kulturlandschaften“ zeichnerisch dargestellt. Die Kulturlandschaftsbereiche werden dabei differenziert nach Landschaften mit Bedeutung für die Archäologie, die Denkmalpflege und die Landschaftskultur dargestellt.

Die Kulturlandschaftsbereiche mit Bedeutung für die Landschaftskultur sind im Regionalplanentwurf zusätzlich als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt und gesichert worden.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden unter dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ die Betroffenheit von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, historisch überlieferten Sichtbeziehungen und Kulturgütern mit Raumwirkung dokumentiert und bewertet.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

- Vom LWL und dem Landesbüro der Naturschutzverbände wird ein stärkerer Schutz und eine stärkere Berücksichtigung des Belangs, insbesondere bei der Festlegung neuer Siedlungsbereiche (ASB/ GIB) und Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) gefordert. Die Anregungen/ Bedenken zielen in der Regel auf eine Rücknahme oder eine deutliche Reduzierung der oben genannten Bereiche.
- In Einzelfällen wird angeregt, die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche zu vergrößern.
- Es wird angeregt, die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Regionalplanentwurf als BSN und / oder BSLE zu sichern.

Vorgehensweise.

Den Bedenken gegen die Festlegung von Siedlungsbereichen und BSAB innerhalb von regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wird in der Regel nicht entsprochen.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um den Belang der Kulturlandschaftspflege z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im Fachbeitrag („Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold“ des LWL) enthaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaften bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.

In der Gesamtbewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken die zu BSAB vorgetragen worden sind, ist zu prüfen und abzuwägen, ob ggf. BSAB zurückgenommen werden, die auch bedeutsame Kulturlandschaften betreffen. Ein pauschaler Ausschluss von BSAB innerhalb von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen erfolgt nicht.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche zum Teil sehr großflächig ausgewiesen sind, sie umfassen neben Freiraum auch Siedlungsbereiche. Der pauschale Ausschluss sowohl der Rohstoffgewinnung als auch der Siedlungsentwicklung ist nicht begründbar.

Der Anregung, einen regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich zu vergrößern, wird nicht entsprochen.

Wie bereits ausgeführt bietet die im Fachbeitrag enthaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaften in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es fachlich und mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit der Festlegungen im Regionalplanentwurf OWL sinnvoll, die Festlegung der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche auf der Basis des umfassenden Fachbeitrags vorzunehmen.

Dies bedeutet nicht, dass darüber hinaus Aspekte der Kulturlandschaftsentwicklung nicht zu berücksichtigen sind.

In diesem Kontext ist explizit darauf hinzuweisen, dass für die Kommunen und die Kreise die Möglichkeit besteht, einen konkretisierenden Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung vom LWL erstellen zu lassen. Dies ist insbesondere mit Blick auf eine Vergrößerung oder eine Neuaufnahme regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, die über die Inhalte der Erläuterungskarte 4 und des Fachbeitrages des LWL hinausgehen, erwähnenswert.

Sicherung der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche als BSN und / oder BSLE

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden im Fachbeitrag differenziert nach Landschaften mit Bedeutung für die Archäologie, die Denkmalpflege und die Landschaftskultur abgegrenzt. Die Fachsicht Archäologie umfasst Bereiche mit einer hohen Dichte an Fundstellen und Bodendenkmälern, die Fachsicht Denkmalpflege hebt Bereiche hervor, die durch erhaltenswerte Bausubstanz geprägt sind. Bei der Fachsicht Landschaftskultur steht der Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft im Vordergrund.

Keine dieser drei Fachsichten lässt sich der Freiraumfunktion BSN, die den Arten- und Biotopschutz zum Ziel hat, zuordnen.

Die Freiraumfunktion BSLE dient der Sicherung von Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung. Die Kulturlandschaftsbereiche mit Bedeutung für die Landschaftskultur sind im Regionalplanentwurf bereits als BSLE festgelegt und gesichert worden.

Kulturlandschaftsbereiche der Fachsichten Archäologie oder Denkmalpflege lassen sich der Freiraumfunktion BSLE auf regionalplanerischer Ebene nicht zuordnen. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass gerade die Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht „Denkmalpflege“ nicht nur den Freiraum erfassen, sondern gerade auch

historischen Siedlungsbereiche, die naturgemäß nicht mit den Freiraumfunktionen BSN oder BSLE überlagert werden können.

Diskussion

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass das Kriterium Kulturlandschaft Bestandteil der Umweltprüfung ist. Da es sich um ein transparentes Verfahren handelt, sind die Kriterien der Umweltprüfung in deren Methodenband einsehbar.

Die Vertreterin des Bauamtes der Stadt Bielefeld äußert die Frage, inwiefern das Kriterium „Kulturlandschaft“ im Hinblick auf großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu behandeln ist.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass die Thematik „Kulturlandschaft“ im Entwurf des Regionalplans in Form eines Grundsatzes formuliert ist. Das Kriterium ist dementsprechend der Abwägung zugänglich, es handelt sich jedoch nicht um ein Ausschlusskriterium in Bezug auf die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Ein Vertreter der Regionalplanungsbehörde ergänzt, dass es sich bei der Prüfung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Hinblick auf raumordnerische Kriterien um einen zweistufigen Prozess handelt. Zunächst wird dabei geprüft, ob der geplante Anlagenstandort sich innerhalb der Kulisse gem. Ziel 10.2-5 LEP NRW befindet.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde führt in diesem Zusammenhang aus, dass von Seiten der Landesregierung perspektivisch eine Erweiterung der Kulisse geplant ist.

Als zweiter Schritt wird geprüft, ob die Anlage am geplanten Standort mit den Raumfunktionen vereinbar ist. Es ist hierbei rechtlich nicht möglich, die vom LWL im Rahmen des Fachbeitrags Kulturlandschaft ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche als Ausschlusskriterium zu betrachten.

6. Ausweisung der Senne als Nationalpark

Die Sennelandschaft ist einer der bedeutendsten, zusammenhängenden Biotopkomplexe und das größte zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Binnendünen- und Heide-Moorgebiet in NRW. Zusammen mit dem angrenzenden Teutoburger Wald/Eggegebirge zählt die Senne zu den durch das Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen „Hotspots der biologischen Vielfalt“.

Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel, die insbesondere eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen hat, hat sich die Senne in diesen Bereichen als ein Lebensraum mit nationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz entwickelt.

Die militärische Nutzung hat nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes Vorrang vor den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Landschaftsraums Senne ist hierfür eine eigenständige Leitlinie formuliert worden.

Demnach wird der Regionalplan OWL den Landschaftsraum Senne langfristig für den Naturschutz und die Landschaftspflege sichern und Optionen für verschiedene Schutzkategorien offenhalten.

Aufgrund der naturschutzfachlich herausragenden Bedeutung enthält der Regionalplanentwurf OWL für den Landschaftsraum Senne ein eigenständiges Kapitel (4.6.3), in dem die Schutzwürdigkeit des Gebietes detailliert beschrieben wird.

Der gesamte Landschaftsraum ist entsprechend der Einstufung als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung im Entwurf des Regionalplans OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Die Festlegung als BSN erfolgt als Vorranggebiet. Der Truppenübungsplatz Senne sowie der Standortübungsplatz Stapel sind entsprechend der aktuell ausgeübten Nutzung mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ überlagert.

Als regionalplanerisches Ziel ist im Regionalplanentwurf festgelegt, dass das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne und des Standortübungsplatzes Stapel in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einzelne Verbände und Kommunen, wie z.B. die Stadt Paderborn, die Stadt Bad Lippspringe oder die Gemeinde Schlangen, haben angeregt, dass nach Beendigung der militärischen Nutzung die Senne als Nationalpark ausgewiesen werden soll.

Der Kreis Gütersloh unterstützt die im Regionalplanentwurf OWL getroffene Regelung.

Vorgehensweise:

An der bisherigen Festlegung im Regionalplanentwurf wird festgehalten. Sie eröffnet und gewährleistet verschiedene Optionen, den Landschaftsraum, nachfolgend an die militärische Nutzung auf der fachgesetzlichen Grundlage des Naturschutzrechts zu sichern.

Durch die geplanten textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL erfolgt eine größtmögliche Sicherung der Senne und der angrenzenden Bereiche auf dieser Planungsebene.

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV).

Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.

Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.

Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.

Diskussion

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde führt aus, dass im Koalitionsvertrag explizit aufgeführt ist, dass in Nordrhein-Westfalen ein zweiter Nationalpark ausgewiesen werden soll.

7. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Arten- und Biotopschutz

Der Regionalplan übernimmt in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Eine zentrale Funktion des Regionalplans besteht in der Sicherung und der Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems. Dabei sind insbesondere die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel an den Schutz der Arten- und Biotopvielfalt ergeben zu berücksichtigen.

Wärmeliebende Arten und Arten trockenere Standorte profitieren von dem Klimawandel, während Arten, die an feuchte und kühlere Standorte angepasst sind bestandsgefährdet sind. Hier ist ein funktionierendes Biotopverbundsystem erforderlich, bei dem die Arten ggf. auf andere Standorte ausweichen können und gleichzeitig der Schutz der klimasensitiven Lebensräume wie Feuchtwiesen stärker in den Vordergrund tritt.

Der LEP NRW trifft in Gegensatz zu anderen Freiraumfunktionen neben textlichen Festlegungen auch zeichnerischer Festlegungen. So sind im LEP die sogenannten Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) zeichnerisch festgelegt. Die Regionalplanung hat die Aufgabe diese GSN auf seiner Maßstabsebene zu konkretisieren und dabei insbesondere auch deren aktuelle Wertigkeit zu betrachten.

Diese drei Aspekte,

- Sicherung eines regionalen Biotopverbundes
- Berücksichtigung des Klimawandels in seinen Auswirkungen auf die Biodiversität
- Sowie die Konkretisierung der GSN

sind auch Gegenstand der Leitlinien des Regionalrats.

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurden die Punkte wie folgt umgesetzt:

Im Regionalplanentwurf OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen durch differenzierte textliche Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL und im LEP NRW.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkrete als naturschutzfachliche Grundlage für die

Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Die Natura 2000-Gebiete sind darüber hinaus vollständig in der Erläuterungskarte Nr. 6 dargestellt.

In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund werden im Regionalplan als BSLE festgelegt.

Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgt keine zeichnerische Festlegung der BSN. Auf die Bedeutung des innerörtlichen Biotopverbundes wird im Regionalplan OWL durch eine gesonderte textliche Festlegung hingewiesen.

Der Regionalplanentwurf OWL legt als textliches Ziel F 11 ferner fest, dass die zuständigen Naturschutzbehörden verpflichtet sind, die BSN durch Schutzgebietsausweisungen oder andere geeignete Maßnahmen auf den nachfolgenden Ebenen fachrechtlich zu sichern. Dabei sind der Schutzzweck und die Flächenabgrenzung zu konkretisieren.

Es besteht aber keine Verpflichtung, die BSN vollständig oder zu großen Teilen als Naturschutzgebiet zu sichern.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

- Die Naturschutzverbände und einzelne Kreise regen die Festlegung weiterer BSN an.
- Daneben wird von Beteiligten eine Rücknahme der BSN angeregt. Hier werden verschiedene Gründe angeführt:
 - Die Flächen würden keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen.

- Es werden Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft befürchtet.
- Angrenzend oder innerhalb der BSN befinden sich Gebäude, häufig landwirtschaftliche Hofstellen,
- Anstelle einer zeichnerisch differenziert Abgrenzung wird eine pauschalierende, zeichnerische Festlegung angeregt.
- Neben den Flächen der Biotopverbundstufe 1 sollen auch Pufferbereiche als BSN festgelegt werden, bzw. es wird ein Umgebungsschutz eingefordert.
- Die Überlagerung von BSN mit landwirtschaftlichen Kernräumen wird kritisiert.
- Das LANUV empfiehlt die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungskarten zum Biotopverbund und einen stärkeren Fokus auf klimasensitive Lebensräume und Arten.
- Es wird kritisiert, dass der Regionalplanentwurf OWL Aussagen zum Biotopverbund nur im Kontext der Bereiche zum Schutz der Natur formuliert.

Vorgehensweise

Vorschläge für zusätzliche BSN nach Prüfung im Einzelfall:

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf OWL einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Der Anregung, zusätzliche BSN auszuweisen, wird in den Fällen gefolgt, in denen die herausragende Schutzwürdigkeit, die die Ausweisung als Vorranggebiet rechtfertigt, fachlich nachgewiesen wird, beispielsweise durch Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope oder durch entsprechende Entwürfe von Landschaftsplänen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass z.B. im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung auch Flächen außerhalb der BSN als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden können.

Rücknahme von BSN, da die Flächen nicht schutzwürdig sind.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Neben den Flächen mit einer

bereits bestehenden naturschutzfachlich hohen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Eine Rücknahme von BSN wird auf die Flächen beschränkt, die fachlich begründet kein Entwicklungspotential ausweisen. Die Rücknahme muss zudem auf der Maßstabsebene des Regionalplans zeichnerisch umsetzbar sein.

Der Anregung, pauschal siedlungsnahe BSN Flächen zurückzunehmen, um so weitere Potentiale für die Siedlungsentwicklung zu schaffen, wird nicht entsprochen.

Durch die Maßstabsebene des Regionalplans werden in den zeichnerischen Festlegungen der BSN auch bebaute Bereiche mit einbezogen. Sofern die Hofstellen im Grenzbereich des festgelegten BSN liegen, ist geprüft worden, ob eine zeichnerische Ausgrenzung der Betriebsstandorte möglich ist.

Die zeichnerische Ausgrenzung von Betriebsstandorten, die innerhalb der BSN liegen, ist in der Regel aufgrund des Maßstabs des Regionalplans nicht möglich. Durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN werden Erweiterungen der Betriebe nicht ausgeschlossen. Auf diesen Sachverhalt wird zukünftig in den Erläuterungen des Regionalplans OWL explizit hingewiesen.

Aus der Festlegung als BSN ergeben sich keine Auswirkungen in Bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

Parzellenscharfe Abgrenzung der BSN:

An der bestehenden, „parzellenscharfen“ Abgrenzung der BSN wird festgehalten.

Eine bewusste parzellenunscharfe zeichnerische Festlegung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht, da auf der Grundlage der differenzierten Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 nachvollzogen werden kann, welche Flächen als schutzwürdig eingestuft werden und welche nicht.

Einbeziehung von Pufferbereichen / Umgebungsschutz:

Der Anregung, die BSN-Abgrenzung um einen Pufferbereich zu erweitern, wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Gerade auf der Ebene der Regionalplanung kann nicht pauschal ein allgemeiner Pufferbereich festgelegt werden. Ein Pufferbereich ist abhängig von der Art der Lebensräume bzw. deren Empfindlichkeit und zum anderen von der Art des geplanten Vorhabens.

Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern.

Überlagerung BSN und landwirtschaftliche Kernräume:

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen erforderlich.

Zusätzliche Erläuterungskarte „Biotopverbund“ / besonderer Schutz klimasensitiver Lebensräume:

Der Anregung, eine ergänzende Erläuterungskarte zum Thema „Biotopverbund“ aufzunehmen, wird gefolgt. Es wird also eine Erläuterungskarte neu erstellt, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und der Biotopverbundstufe 2. Die zusätzliche Kennzeichnung der Bereiche, die klimasensitive Lebensräume darstellen, ist auf der Ebene des Regionalplans aufgrund der Maßstabsebene nicht sinnvoll. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass der Fachbeitrag des LANUV für jeden Landkreis eine Vielzahl entsprechende Kartenblätter enthält.

Die Notwendigkeit des Biotopverbundes vor dem Hintergrund des Klimawandels soll auch mit Verweis auf den Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ und den dort getroffenen, sehr differenzierten fachplanerischen Inhalten, verdeutlicht werden.

Bei der Formulierung des Ziel F 11 „Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur“ und des Grundsatz F 17 „Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung“ erfolgt eine starke Fokussierung auf die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume.

Das Kapitel 4.4 „Biotopverbund im Siedlungsbereich“ wird dahingehend erweitert, in dem hier generell Aussagen zum Biotopverbund, also sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum getroffen werden.

Diskussion

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass die Regionalplanungsbehörde und die Stadt Bielefeld in Bezug auf die neu auszuweisenden BSN größtenteils übereinstimmen.

Die Stadt Bielefeld hat sich bei der Erarbeitung des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV zur Regionalplanneuaufstellung sehr frühzeitig und intensiv beteiligt, sodass es in der Konsequenz zum jetzigen Zeitpunkt wenig Unstimmigkeiten in Bezug auf die Ausweisung von BSN gibt.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde bedankt sich bei der Stadt Bielefeld für die frühzeitige und intensive Auseinandersetzung mit dem Fachbeitrag des LANUV.

8. Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Arten- und Biotopschutz

Im Regionalplanentwurf OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes wie dargestellt als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt worden. Die zeichnerisch festgelegten BSN umfassen, wie im Kapitel 4.6 dargestellt, insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete, die die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete.

Nicht als BSN festgelegt worden sind FFH-Gebiete, die Einzelobjekte umfassen, wie z.B. Fledermausquartiere in Gebäuden. Ebenfalls nicht als BSN festgelegt worden ist, das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg.

Bei der Hellwegbörde handelt sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen. Auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten finden in dieser weiträumigen, offenen Feldflur geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Der Status und die besondere Schutzwürdigkeit als EU-Vogelschutzgebiet erfordern, dass dieses Gebiet im Regionalplanentwurf OWL entsprechend vor konkurrierenden Nutzungen gesichert wird. Abgesehen von den Vorkommen seltener Vogelarten weist die intensiv ackerbaulich genutzt Hellwegbörde allerdings keine Biotopstrukturen auf, die einer Festlegung als BSN entsprechen würden.

Entsprechend ist im Regionalplan TA Paderborn-Höxter das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ als BSLE festgesetzt worden. Der erforderliche strenge Schutz des Vogelschutzgebietes erfolgt durch eine konkrete textliche Zielfestlegung.

Wie dargestellt erstreckt sich das Vogelschutzgebiet über den Kreis Paderborn bis weit in den Regierungsbezirk Arnsberg. Im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist für die VSG Hellwegbörde erstmalig das Sonderzeichen „BSLV“ entwickelt worden. Auch im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird dieses Planungssymbol verwendet.

Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende, kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.

Der BSLV ist im Regionalplanentwurf OWL aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit als Vorranggebiet festgelegt worden. Eine Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzung ist – entsprechend seines Status als EG-Vogelschutzgebiet – nur unter restriktiven Rahmenbedingungen möglich.

Die Kategorie BSLV ist wie dargestellt speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden. Dies schließt allerdings nicht aus, dass auch weitere Gebiete mit vergleichbarer Landschaftsstruktur und zugleich sehr hoher Bedeutung für die Avifauna als BSLV festgelegt werden.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Verschiedene Beteiligte, insbesondere die Naturschutzverbände regen an, weitere avifaunistisch bedeutsame Bereiche im Regionalplan OWL als BSLV festzulegen. Vereinzelt wird auch eine Rücknahme angeregt.

Vorgehensweise:

Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass weitere Gebiete ebenfalls als BSLV im Regionalplan festgesetzt werden.

So ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr neben der Hellwegbörde auch das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ als BSLV festgelegt worden. Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sind über die Hellwegbörde hinaus allerdings keine weiteren Flächen gesichert worden.

Die Anregung, weitere Flächen zeichnerisch als BSLV festzulegen, setzt voraus, dass diese Flächen erstens eine vergleichbare Landschaftsstruktur wie die Hellwegbörde aufweisen. Also eine stark agrarisch geprägte Struktur, die einer Festlegung als BSN nicht entsprechen würde. Zweitens muss eine fachliche Qualität gegeben sein, die der eines EU-Vogelschutzgebietes entspricht und die es damit rechtfertigt -als Vorranggebiet- konkurrierenden Nutzungen auszuschließen.

Zu diesen konkurrierenden Nutzungen zählt beispielweise auch die Neuerrichtung von Windkraftanlagen.

Dies stellt eine hohe fachliche Hürde für die Ausweisung weiterer Flächen als BSLV dar. Nach diesen Anforderungen sind die Neuvorschläge bewertet worden.

Eine Rücknahme des BSLV ist faktisch nicht möglich resp. nicht sinnvoll, da diese Kategorie das bestehenden Vogelschutzgebiet sichert.

Diskussion

Es werden keine Fragen zur Diskussion gestellt.

9. Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

BSLE umfassen Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Neben dem Landschaftsbild und der Naherholung können durch BSLE weitere Freiraumfunktionen, wie z.B. solche für den Arten- und Biotopschutz oder für die Kulturlandschaftsentwicklung regionalplanerisch gesichert werden.

BSLE werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt, während im Gegensatz dazu z.B. BSN oder BSLV Vorranggebiete sind. Insofern schließen BSLE konkurrierende Planungen und Maßnahmen nicht generell aus, die BSLE, bzw. die Freiraumfunktionen, die hierdurch gesichert werden sollen, sind in einer Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die räumliche Abgrenzung der zeichnerisch festgelegten BSLE im Entwurf des Regionalplans OWL sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge herangezogen worden, die zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden sind. Um welche Kategorien es sich handelt, ist im Regionalplanentwurf OWL abschließend aufgeführt:

- Flächen der Biotopverbundstufe II (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege)
- Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege)
- bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag, s. Kapitel 1.5)
- Waldflächen
- stehende Gewässer
- Gunsträume der Nah- und Feierabenderholung ab 3 ha
- Gunsträume der Erholung ab 2 km²
- bestehende oder geplante Abgrabungsbereiche mit der Folgenutzung „landschaftsorientierte Erholungsnutzung“

Entsprechend der Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) sind im Entwurf des Regionalplans OWL zudem alle bestehenden und die geplanten Landschaftsschutzgebiete als BSLE zeichnerisch festgelegt worden. Gerade in Bezug auf die Ausweisung der LSG ergeben sich im Regierungsbezirk Detmold unterschiedliche Vorgehensweisen. Zum Teil werden die LSG flächendeckend ausgewiesen, zum Teil nur auf Teilflächen. Beide Vorgehensweisen sind fachlich begründbar. Desweiteren ist zu beachten, dass die LSG-Verordnung zum Teil vergleichsweise alt sind.

Einzelflächen werden ab einer Flächengröße von 10 ha als BSLE zeichnerisch festgelegt.

Die zeichnerische Festlegung der BSLE des Regionalplanentwurfs umfasst ca. 54 % des gesamten Planungsraums. Damit sind rund $\frac{3}{4}$ des Planungsraumes mit der Freiraumfunktion BSLE oder BSN festgelegt.

Nach den textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL in Kapitel 4.8, sollen die BSLE von den zuständigen Naturschutzbehörden auf den nachfolgenden Planungsebenen gesichert werden. Dabei ist die konkrete Schutzwürdigkeit der Flächen zu berücksichtigen. Hierdurch wird insbesondere den Teilregionen, in denen bisher Landschaftsschutzgebiete +/-flächendeckend ausgewiesen sind, die Möglichkeit eröffnet, in der Umsetzung der BSLE Landschaftsschutzgebiete ggf. differenzierter und kleinräumiger auszuweisen.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

In Teilen kommt es zu einer zeichnerischen Überlagerung kleinerer Ortsteile oder Einzelbebauung mit der Festlegung BSLE. Es wird teilweise angeregt, diese Überlagerungen zurückzunehmen, um die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Ortsteile oder der Einzelbebauung nicht einzuschränken.

Darüber hinaus wird gefordert, die fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der BSLE deutlicher herauszustellen. Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz regt beispielweise an, den Regionalplanentwurf um eine tabellarische Auflistung und Kurzbeschreibung der BSLE zu ergänzen.

Teilweise wird angeregt, weitere Flächen zusätzlich als BSLE festzulegen.

Vorgehensweise:

Der Anregung, kleinere im Freiraum gelegene Ortsteile / Einzelbebauung nicht mit der Darstellung von BSLE zu überlagern, wird in der Regel nicht gefolgt.

Kleinere Ortsteile werden im Regionalplanentwurf OWL nach den Vorgaben des LEP NRW nicht als Siedlungsbereiche festgelegt, sondern als Freiraum dargestellt.

Dabei kann sich eine Überlagerung bei kleineren Ortsteilen oder Einzelbebauung aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans eine Überlagerung mit den BSLE ergeben, also im Sinne einer maßstabsbedingten Parzellenunschärfe.

Eine Überlagerung ergibt sich auch dann, wenn die Fachdaten, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, die jeweiligen Ortsteile bewusst miteinschließen. Dies ist insbesondere bei der Flächenkulisse der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche häufig gegeben. Die Überlagerung ist somit keine

maßstabsbedingte zeichnerische Ungenauigkeit, sondern ergibt sich durch die herangezogenen Fachdaten.

Die Überlagerung eines Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige bauliche Entwicklung im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW nicht aus. Der Normcharakter des BSLE als Vorbehaltsgebiet erfordert aber eine sachgerechte Auseinandersetzung und Abwägung mit den jeweils betroffenen Freiraumfunktionen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Der Anregung, die fachlichen Grundlagen für die räumliche Abgrenzung der BSLE deutlicher herauszustellen, wird gefolgt. Eine tabellarische Auflistung und Beschreibung der BSLE ist nicht möglich:

Wie dargestellt, ist im Text des Regionalplans OWL sehr transparent dargestellt, welche Fachgrundlagen für die räumliche Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind. Zum Teil werden diese Grundlagen wie z.B. LSG oder Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche bereits in Abbildungen oder Erläuterungskarten dargestellt. Zur Verbesserung der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung der BSLE werden die alle Fachgrundlagen, die die Basis für die Darstellung bilden in Abbildungen oder ergänzenden Erläuterungskarten dargestellt, so z.B. die Biotopverbundstufe 2. Generell sind die Fachgrundlagen aber auch über die Fachbeiträge oder Fachinformationssysteme öffentlich zugänglich.

Eine tabellarische Auflistung einzelner BSLE ist faktisch nicht möglich, da sich keine konkreten Einzelflächen abgrenzen lassen.

Festlegung weiterer Bereiche als BSLE:

Die Anregung, weitere Bereiche als BSLE zeichnerisch festzulegen, wird im Einzelfall geprüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung der BSLE auf differenzierten und aktuellen Fachinformationen beruht. Die Einbeziehung weiterer Flächen muss fachlich nachvollziehbar und begründet sein. Die Schutzwürdigkeit muss dabei durch aktuelle Fachinformationen oder bestehende naturschutzfachliche Planungen dokumentiert werden.

Diskussion

Es werden keine Fragen zur Diskussion gestellt.

10. Rohstoffversorgung

Im Regionalplanentwurf OWL sind für die Rohstoffgewinnung zeichnerisch Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete festgelegt. Reservegebiete, die der langfristigen Rohstoffsicherung im Regierungsbezirk über den regionalplanerischen Planungshorizont hinaus dienen, werden erstmalig für den gesamten Regierungsbezirk im Regionalplanentwurf OWL in einer Erläuterungskarte (Karte Nr. 10) dargestellt.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgennutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung.

Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und –funktionen.

Die BSAB werden im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung festgelegt (Ziel R 1). Mit Blick auf eine regionalplanerisch angestrebte Steuerung soll sich nach dem Grundsatz R 3 die Rohstoffgewinnung innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vollziehen.

Die Ziele und Grundsätze zur Rohstoffsicherung stellen auf einen vollständigen Abbau der Lagerstätten an einem Standort, eine zeitnahe und abschnittsweise Rekultivierung sowie auf eine Vermeidung bzw. Minimierung der Konflikte mit anderen Umweltbelangen ab.

Zu den besonders sensiblen Bereichen gehören auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche und die Bereiche zum Schutz der Natur. Bei einer Überlagerung von BSAB mit einem dieser besonders sensiblen Bereiche ist im Ziel R 2 festgelegt, dass die Belange der Trinkwassergewinnung, des Hochwasserschutzes und des Biotopverbundes im Konfliktfall Vorrang vor der Rohstoffgewinnung haben.

In einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ist die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.

Innerhalb der Reservegebiete sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der langfristigen Rohstoffgewinnung entgegenstehen, unzulässig. Auch die Rohstoffgewinnung bereits während der Laufzeit des Regionalplans OWL steht dem Ziel einer langfristigen Sicherung im Grundsatz entgegen.

Nach den Festlegungen des LEP NRW sind die Festlegungen der BSAB in den Regionalplänen so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt. 25 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen. In Bezug auf Lockergestein hat das OVG Münster den festgelegten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für unwirksam erklärt. Hier ist nach erster Einschätzung davon auszugehen, dass der im alten LEP NRW (Stand 2017) festgelegte Versorgungszeitraum von 20 Jahren zugrundzulegen ist.

Die Berechnung der Versorgungsreichweiten für Lockergesteine Kies / Kiessand und Sand erfolgte auf der Basis der Monitoringdaten des Geologischen Dienstes (GD) und der vom GD vorgegebenen Berechnungsmethodik unter Berücksichtigung der im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten BSAB. Für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand ergibt sich nach dem Monitoringbericht 2021 Reichweite von ca. 25 Jahren, für Sand von rund 61 Jahren.

Für Festgestein (Kalk, Kalkmergel, Ton etc.) liegen keine Monitoringdaten des GD vor. Die Einschätzung der Versorgungssituation im Planungsraum erfolgte für Festgestein über eine Unternehmensabfrage. Die Versorgungssituation stellt sich auf der Grundlage der Unternehmensabfrage von Rohstoff zu Rohstoff sehr unterschiedlich dar.

Als regionalplanerischen Leitgedanken sieht der Entwurf des Regionalplans OWL eine kontinuierliche Überprüfung der Rohstoffgewinnung vor. Dieses Monitoring erfolgt insbesondere mit Blick auf die im Regionalplan OWL angelegte Steuerung ohne Ausschlusswirkung.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

- Einzelne Stellen wie z.B. die Naturschutzverbände regen an, die BSAB als Vorranggebiet mit Eignungscharakter, d.h. mit Ausschlusswirkung festzulegen.
- Die Neufestlegungen von einzelnen BSAB und Reservegebieten im Regionalplanentwurf OWL wird kritisiert, es wird entsprechend die Rücknahme der Festlegungen eingefordert.
- Von Abgrabungsunternehmern sind weitere BSAB-Vorschläge im Verfahren eingebracht worden.
- Es wird angeregt, die Erläuterungskarte 10 (Reservegebiete) in einem größeren Maßstab zu erstellen.

- Der Ausschluss der Rohstoffgewinnung in einem beidseitigen 100m Korridor entlang von Weser und Lippe wird von einzelnen Stellen als zu restriktiv, von anderen Stellen als zu gering bewertet.

Vorgehensweise:

Festlegung der BSAB als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung

Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgennutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung.

Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Aufgrund der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an eine möglichst rechtssichere Flächenausweisung, wäre im Falle einer Umsetzung der geforderten Flächenausweisungen mit Ausschlusswirkung im Regionalplan OWL mit einer mehrjährigen Verzögerung in der Planaufstellung zu rechnen.

Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen.

Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden.

Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.

Rücknahme / Neufestlegung von BSAB

Die Anregungen, festgelegte BSAB / Reservegebiete zurückzunehmen bzw. erstmalig festzulegen, werden im Einzelfall geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung

der im Regionalplanentwurf OWL im Kapitel 8.2 formulierten Rahmenbedingungen. Im Sinne einer flächensparenden Gewinnung ist die Mächtigkeit der Lagerstätte, die aus Fachinformationen des Geologischen Dienstes abgeleitet werden können, ein wichtiger Parameter. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Teilräume insbesondere bei Kies / Kiessand erforderlich.

Bei der Überarbeitung der Festlegung der BSAB im Regionalplanentwurf OWL sind die Vorgaben des LEP NRW zu den Versorgungsreichweiten einzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch OVG Münster die festgelegte Versorgungsreiche von 25 Jahren für Lockergestein für unwirksam erklärt hat.

Zeichnerische Festlegung von Reservegebieten in der Erläuterungskarte

Die in der Erläuterungskarte 10 (Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) abgebildeten Reserveflächen dienen der langfristigen Rohstoffsicherung über die vorgesehene Geltungsdauer dieses Regionalplans OWL hinaus. Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans OWL hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten im Grundsatz unzulässig.

Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen.

Die Abgrenzung der Reservegebiete muss hinreichend bestimmt erkennbar sein. Aufgrund der Anregungen wird geprüft, wie die Lesbarkeit der Erläuterungskarte optimiert werden kann.

100m Korridor entlang von Weser und Lippe

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vermieden werden. Zudem muss auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür soll ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer regionalplanerisch gesichert werden. Aus diesen Gründen und aus Gründen des Hochwasserschutzes wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein 100 m breiter Schutz- und Entwicklungstreifen mit Zielqualität festgelegt.

Innerhalb dieses Korridors ist eine Rohstoffgewinnung nicht generell ausgeschlossen. Sie kann nachrangig im Rahmen von Projekten des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft erfolgen.

Diskussion

Der Vertreter der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld äußert sich positiv zu dem Ansatz der Regionalplanungsbehörde, im Entwurf des Regionalplans auf eine Ausschlusswirkung zu verzichten.

Er regt an, die im Entwurf dargestellten Reservegebiete im Hinblick auf das geplante Bahnprojekt Hannover-Bielefeld zu prüfen.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Regionalplanung die Situation in Bezug auf das geplante Bahnprojekt im Blick hat und sich u.a. auch aufgrund dessen für ein Konzept ohne Ausschlusswirkung entschieden hat. Auf diese Weise ist ein flexibler Tausch von Reservegebieten im Rahmen einer Regionalplanänderung möglich.

TOP 5: Erneuerbare Energien

1. Photovoltaik

Die Erarbeitung des Regionalplans OWL zum Thema Photovoltaik erfolgte unter Maßgabe folgender Leitlinien

- Photovoltaik ist eine zentrale Säule des Ausbaus der erneuerbaren Energien.
- Die Ausbaupotentiale im Siedlungsraum sind vorrangig zu nutzen.
- Die Anlage im Freiraum ist auf Einzelfälle beschränkt; Nutzungskonflikte, insbesondere mit der Landwirtschaft und der landschaftsgebundenen Erholung, sind dabei zu vermeiden.

Unter dem Eindruck der aktuellen geopolitischen Verhältnisse, also primär des Ukrainekriegs, haben sich die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch für die Photovoltaik deutlich geändert. Hierauf gehe ich abschließend ein.

Maßgeblich für die Regionalplanung sind allerdings die aktuell geltenden Bestimmungen des LEP NRW.

Nach den textlichen Ausführungen des LEP NRW ist die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung großflächiger Freiflächen-PV-Anlagen vorzuziehen.

Dies ist im Wesentlichen damit begründet, dass der stetig zunehmende Flächenverbrauch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden erfordert.

Im Gebäudebestand steht immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Diese planerische Zielsetzung wird durch den Grundsatz E 2 „Solarenergienutzung im besiedelten Bereich“ umgesetzt.

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen innerhalb der festgelegten GIB ist mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Regionalplanerisches Ziel ist es, die festgelegten GIB entsprechend ihrer Zweckbestimmung für emittierende und produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern. Das Potenzial an Flächen, die sich als GIB eignen, ist im Planungsraum zudem begrenzt.

Im Ziel S 7 „Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB“ ist festgelegt, dass dort Freiflächensolaranlagen durch die gemeindliche Bauleitplanung auszuschließen sind.

Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist dabei das Ziel 10.2-5 LEP NRW maßgeblich. In diesem Ziel werden abschließend die Voraussetzungen benannt, nach denen raumbedeutsamen Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Hier ist eine zweistufige Prüfung vorgesehen.

1. Die Flächen muss innerhalb einer Raumkulisse liegen, die vom LEP NRW vorgegeben ist. Beispielweise entlang von Bundesfernstraßen oder Eisenbahnlinien.

2. Der Standort muss mit den im Regionalplan festgelegten Raumfunktionen vereinbar sein.

Da der LEP NRW für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen abschließende Regelungen trifft, wird sie im Regionalplanentwurf OWL nicht nochmal aufgeführt.

In Kontext des Ziels 10.2-5 des LEP NRW sieht der Regionalplanentwurf OWL einen besonderen Schutz der Landwirtschaftlichen Kernräume vor.

Nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL (Grundsatz F 33) soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden. Hierzu zählen auch Freiflächensolaranlagen.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einzelne Stellen, wie z.B. der Kreis Gütersloh, begrüßen die Aussagen des Regionalplanentwurfs, wonach der Photovoltaik-Ausbau vorrangig auf und an Gebäuden erfolgen soll.

Es wird von verschiedenen Stellen angeregt, die vom LEP NRW vorgegebenen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Freiflächen-Solaranlagen zu konkretisieren.

Einzelne Beteiligte haben angeregt, im Regionalplanentwurf OWL Bereiche für die Photovoltaiknutzung zeichnerisch festzulegen.

Vorgehensweise

Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW

Wie bereits ausgeführt, sind nach den Festlegungen im LEP NRW Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.

Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

Das Land NRW wird allerdings noch in diesem Jahr per Erlass wichtige Erläuterungen und Definitionen zur Auslegung des Ziels 10.2-5 vornehmen. Unter anderen zu der Frage, ab wann eine PV-Anlage als raumbedeutsam einzustufen ist.

Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus. Hier sind Freiflächen-PV-Anlagen nicht anders zu bewerten als andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Dies bedeutet, dass in der Regel Freiflächen-PV-Anlagen z.B. innerhalb von Wald, BSN oder Überschwemmungsgebieten unzulässig sind.

Hier sind keine ergänzenden Regelungen erforderlich.

Einen Sonderfall stellen allerdings sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-PV-Anlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei Floating-Anlagen handelt es sich um schwimmende PV-Anlagen, die insbesondere auf Baggerseen angelegt werden.

Entsprechend der Anregungen, werden die regionalplanerischen Standortanforderungen für Agri-Solaranlagen und Solaranlagen auf Stillgewässern in den Erläuterungen zum Regionalplan OWL ergänzt. Dabei sind absehbare Regelungen auf Bundes- und Landesebene zu berücksichtigen.

Ausweisung von Flächen für die Solarenergie im Regionalplan:

Freiflächen-PV-Anlagen sind baurechtlich nicht privilegiert. Ihre Anlage setzt in der Regel eine entsprechende Bauleitplanung der jeweiligen Kommune voraus. Die Kommune entscheidet im Rahmen ihrer Planungshoheit, welche Flächen sie ggf. ausweist.

Die Festlegung von Vorrangflächen im Regionalplan OWL würde diese Planungshoheit der Kommunen unnötig einschränken. Zum einen können Konfliktlagen wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Naherholung am besten auf der lokalen Ebene bewertet werden. Zum anderen besteht für Freiflächen-PV-Anlagen im Regierungsbezirk ein sehr großes Flächenpotential, sodass die vorsorgende Sicherung einzelner Standorte nicht erforderlich ist.

Änderung der Rahmenbedingungen / Ausblick:

- Wie dargestellt, sollen per Erlass noch in diesem Jahr die aktuell bestehenden Regelungen des LEP NRW zu Freiflächen-PV-Anlagen konkretisiert werden.
- Für 2024 ist eine Teiländerung des LEP in Bezug auf Windenergie und Photovoltaik vorgesehen. Es ist absehbar, dass in NRW dann auch die benachteiligten Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen generell als Raumkulisse geöffnet werden.
- Im Bereich des EEG soll die Förderkulisse entlang von Autobahnen und Eisenbahnlinien auf 500 m angehoben werden.
- Offen ist die Frage, inwieweit ggf. AGRI-PV-Anlagen baurechtlich privilegiert werden
- Insgesamt strebt die Bundesregierung bis 2030 bei Freiflächen-PV-Anlagen einen Zubau von 50 GW installierte Leistung an. Hierfür sind +/- 50.000 ha erforderlich.

Diskussion

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde ergänzt, dass in Bezug auf die Thematik der Raumbedeutsamkeit keine einheitliche Verwaltungspraxis existiert. Die Regionalplanungsbehörde stuft Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächengröße von <2 ha in der Regel als nicht raumbedeutsam ein.

Die Vertreterin des Bauamtes der Stadt Bielefeld wirbt um Verständnis in Richtung des Ministeriums, den Kommunen zeitnah konkrete Vorgaben hinsichtlich potenziell geeigneter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kommunen erhalten aktuell zahlreiche Anfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Stadt Bielefeld möchte die vorliegenden Anfragen möglichst im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beantworten, für dessen Erstellung sie auf konkrete Angaben der Landes- und Regionalplanung angewiesen ist. Die Vertreterin des Bauamtes bittet die Regionalplanungsbehörde dem Ministerium die Situation der Kommunen nochmals zu verdeutlichen.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde stimmt der Vertreterin des Bauamtes der Stadt Bielefeld in dieser Hinsicht voll zu.

Der Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW erläutert, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht in GIB ausgewiesen werden sollen, da es sich bei den Standorten für GIB in der Regel um ebene, aus landwirtschaftlicher Sicht gut zu bearbeitende Böden handelt.

Vielmehr sollen Photovoltaik-Anlagen auf Dächern und Parkplätzen installiert werden. Der Vertreter der Landwirtschaftskammer weist auf den Flächenkonflikt zwischen Landwirtschaft und Energiegewinnung hin, und bittet um eine Schonung der verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen.

Der Vertreter der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld erläutert, dass sich die IHK im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan übereinstimmend mit der Landwirtschaftskammer geäußert hat.

Er betont, dass die wesentliche Problematik hinsichtlich der Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen in der Regel der bestehende Handwerkmangel ist und nicht die Finanzierung seitens der Unternehmen.

2. Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans

Auf der Grundlage der noch gültigen Vorgaben des aktuellen LEP NRW-Grundsatzes 10.2-2 stand und steht es bisher im Ermessen des Trägers der Regionalplanung, ob er im Regionalplan Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zeichnerisch festlegt.

Der Regionalrat hatte am 24.06.2019 im Rahmen seines Leitlinienbeschlusses mit der Leitlinie E 1 festgelegt, im Regionalplan OWL auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten und die Thematik der Nutzung der Windenergie im Regionalplan OWL ausschließlich in Form von textlichen Festlegungen im Sinne eines regionalplanerischen Rahmens für die Flächenausweisung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu behandeln.

Der Regionalplanentwurf OWL hat diesen Leitlinienbeschluss des Regionalrates aufgenommen und setzt in seinen textlichen Festlegungen und Ausführungen in den verschiedenen Fachkapiteln einen Orientierungsrahmen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der kommunalen Bauleitplanung der Region. Eine zeichnerische Flächenfestlegung im RPlan-Entwurf erfolgte dagegen nicht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RPlan-Entwurf kritisierten verschiedene Interessenverbände, u.a. auch das Landesbüro der Naturschutzverbände, in ihren Stellungnahmen diesen Verzicht auf eine Flächenfestlegung für die Nutzung der Windenergie in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanentwurfs OWL.

Die Städte, Gemeinden und Kreise der Region begrüßten dagegen in großer Einigkeit den Verzicht auf eine solche Flächendarstellung.

Mit seinem Beschluss am 20.06.2022 zum Entscheidungskompass bekräftigte der Regionalrat daraufhin noch einmal seine inhaltlichen Vorgaben in der Leitlinie E 1 und legte fest, dass den eingegangenen Anregungen, Flächen für die Nutzung der Windenergie in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL aufzunehmen, nicht entsprochen wird.

Unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan-Entwurfs OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung, hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Beteiligten entsprechend beantwortet (siehe Synopse).

Die Regionalplanungsbehörde weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass ihre Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen derzeit nach wie vor der gültigen Rechtslage entspricht.

Neue Grundlagen/Vorgaben:

Die Bundesregierung hat am 20. Juli 2022 das Windenergieflächenbedarfsgesetz (umgangssprachlich „Wind-an-Land-Gesetz“) beschlossen, dass am 01. Februar 2023 in Kraft treten wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird ein Systemwechsel bei den gesetzlichen Regelungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und zur Steuerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land eingeleitet (Zuständigkeiten, Zulässigkeitsregelungen, Maßstabebene der Planung, Planungssystem). Das Gesetz beinhaltet auch die Möglichkeit, zur Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben des Bundes Windenergiegebiete u.a. in Regionalplänen auszuweisen.

In Nordrhein-Westfalen ist es auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung erklärter politischer Wille, dass eine Erfüllung dieser bundesgesetzlichen Zielvorgaben ausschließlich über die Regionalpläne erfolgen soll.

Vor dem Hintergrund der neuen Grundlagen/Vorgaben trifft das Land NRW (insbesondere die Landesplanungsbehörde) derzeit Vorbereitungen, die auf eine zügige Umsetzung der Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in NRW zielen. Die Landesplanungsbehörde hat die Regionalplanungsbehörden in die laufenden Vorarbeiten zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes eingebunden.

Dabei gelten folgende Eckpunkte für die Umsetzung auf Landesebene:

- Das Windenergieflächenbedarfsgesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für den Ausbau der Windenergie an Land vor.
- NRW ist verpflichtet bis zum 31.12.2027 **1,1 %** der Landesfläche und bis 31.12.2032 **1,8 %** der Landesfläche als nutzbare Windenergiegebiete auszuweisen.
- In NRW sollen die Flächenziele des Bundes für das gesamte Land im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele für die Planungsregionen heruntergebrochen und im LEP NRW verbindlich festgelegt werden.
- Über die Regionalpläne sollen dann die notwendigen Windenergiegebiete gesichert und der weitere Ausbau der Windenergie in NRW planerisch gesteuert werden.

- In einem ersten Schritt soll eine bereits beauftragte neue Studie „Flächenanalyse Windenergie NRW“ der LANUV die fachlichen Grundlagen für die Festlegung der regionalen Flächenbeitragswerte im LEP NRW ermitteln. Landesplanungsbehörde und LANUV befinden sich hier im Abstimmungsprozess.
- Die Landesplanungsbehörde strebt an, die Entwurfsfassung zur LEP-Änderung (Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) im 1. Quartal 2023 ins Kabinett einzubringen und nach Beschlussfassung das Beteiligungsverfahren zur Änderung des LEP NRW einzuleiten. Das Verfahren zur Änderung des LEP NRW hat nach Aussagen der Landesplanungsbehörde sehr hohe Priorität.

Konsequenzen für die Regionalplanung:

- Die zügige Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und die damit einhergehende Erarbeitung der regionalplanerischen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Windenergie ist ein zentrales Handlungsfeld und wird neben/parallel der Erarbeitung der Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde mit hoher Priorität bearbeitet.
- Voraussetzung für die Erarbeitung der regionalplanerischen Festlegungen in OWL ist die von der LANUV erarbeitete neue Studie „Flächenanalyse Windenergie NRW“ und die daraus resultierende Umsetzung im LEP NRW (regionale Flächenbeitragswerte).

Mit Blick auf die unterschiedlichen Verfahrensstände und Zeitperspektiven (Regionalplan OWL und angestrebte Änderung des LEP NRW) ist eine parallele Bearbeitung in unterschiedlichen Verfahren sinnvoll und auch vor dem Hintergrund einer angestrebten schnellen Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zielführend.

Weiteres Vorgehen:

- Umsetzung der Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und der geplanten LEP-Änderung:
Diese erfolgt in einem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL. Mit den Vorarbeiten kann ab Frühjahr 2023 begonnen werden, wenn die LANUV-Studie „Flächenanalyse Windenergie NRW“ vorliegt und die Inhalte (insbesondere die regionalen Flächenbeitragswerte) der angestrebten Änderung des LEP NRW bekannt sind. Das Verfahren für den Sachlichen Teilplan kann dann voraussichtlich weitestgehend parallel zur Änderung des LEP NRW mit hoher Priorität von der Regionalplanungsbehörde bearbeitet werden.

- Regionalplan OWL:

Das Verfahren wird wie geplant weitergeführt. Ziel bleibt es, den Feststellungsbeschluss Ende 2023 zu fassen. Mit Blick auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz und die absehbaren Änderungen im LEP NRW erfolgt bis zur vorgesehenen erneuten Auslegung des RPlan-Entwurfs eine „Anpassung/ Bereinigung“ der textlichen Festlegungen in den verschiedenen Fachkapiteln der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL, insbesondere mit Blick auf das Themenfeld Windenergie.

Zum Thema „Windenergienutzung im Wald“ hat die Landesplanungsbehörde für Herbst 2022 einen diesbzgl. Erlass angekündigt. Durch den Erlass soll eine Sprachregelung für das gültige Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP geschaffen werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass durch diesen Erlass kein gültiges Ziel des LEP aufgehoben werden kann und der LEP durch den Erlass somit auch nicht geändert wird. Der Erlass wird voraussichtlich konkretisieren, in welchen Waldflächen eine Nutzung der Windenergie möglich sein soll, sofern die Ausnahmetatbestände des gültigen LEP-Ziels 7.3- erfüllt sind. Es ist davon auszugehen, dass auch das bisherige LEP-Ziel 7.3-1 durch die o.a. LEP-Änderung Anfang 2024 novelliert werden wird.

Bei der von der LPIB betriebenen Änderung des LEP NRW wird es für OWL bei der Festlegung der Größenordnung der von den einzelnen Planungsregionen in NRW auf der regionalplanerischen Ebenen zu sichernden Windenergiegebieten auch um deren landesweit gerechte Verteilung gehen. Dabei wird eine wichtige Rolle spielen, inwieweit auf kommunaler Ebene bereits ausgewiesene Gebiete für die Nutzung der Windenergie hierbei berücksichtigt werden können bzw. müssen.

Diskussion

Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass es wahrscheinlich intensive Diskussionen um eine gerechte Verteilung der Windenergiegebiete geben wird.

Ein Vertreter der Stadt Bielefeld fragt nach, wie der Regierungsbezirk bezüglich der Nutzung der Windenergie momentan aufgestellt ist. Die Regionalplanungsbehörde antwortet hierauf, dass sich im Regierungsbezirk Detmold, der 19% der Gesamtfläche von NRW ausmacht, 28% aller Windenergieanlagen in NRW befinden. Der LEP wird im Rahmen der angestrebten LEP-Änderung vorgeben, was der Regierungsbezirk Detmold bezüglich der Festlegung von Windenergiegebieten beizutragen hat. Es ist davon auszugehen, dass in den Kreisen Höxter und Paderborn die größten Potentiale zur Ausweisung von Windenergiegebieten bestehen.

Den Kommunen, die Bereiche für die Nutzung der Windenergie geplant haben bzw. derzeit planen, werden Hinweise auf verschiedene gesetzliche Fristen gegeben. Kommunen, die sich derzeit noch im Planungsprozess zur Ausweisung von Windvorrangzonen befinden, müssen bis zum 01.02.2024 eine wirksame Planung vorweisen, andernfalls wird ihr FNP keine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3

BauGB entfalten. Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Windenergie auf Ebene der Regionalplanung und dem Erreichen des im WindBG festgelegten Flächenbeitragswertes wird dann die Ausschlusswirkung kommunaler Flächennutzungspläne entfallen, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2027. Das bedeutet jedoch nicht, dass Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete per se unzulässig sein werden. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete wird sich vielmehr nach § 35 Abs. 2 BauGB richten.

Auf die entsprechende Nachfrage des Vertreters der Landwirtschaftskammer NRW erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass das WindBG neben den Flächenbeitragswerten keine zu erbringenden, installierten Nennleistungswerte festlegt.

Ein Vertreter der Stadt Bielefeld bittet darum, dass die Kommunen in den Planungsprozess zur Festlegung von Windenergiegebieten eingebunden werden. Die Regionalplanungsbehörde antwortet, dass man dies bereits heute zusagen kann. Schließlich werden im Planungsprozess auf Ebene des Regionalplanes die auf kommunaler Ebene bisher ausgewiesenen Bereiche zur Nutzung der Windenergie zu betrachten sein. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es wünschenswert, bei der Erarbeitung des geplanten Regionalplans Sachlicher Teilabschnitt Windenergie die bisher auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung im Regierungsbezirk ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Eine Vertreterin der Stadt Bielefeld fragt nach, ob es auch für die PV-Nutzung oder die Erzeugung von Biogas ähnliche Flächenvorgaben gibt wie beim Thema Windenergie. Die Regionalplanungsbehörde antwortet, dass es derzeit keine entsprechenden Vorgaben für die Bezirksregierung gibt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es solche Vorgaben in Zukunft geben wird.

Auf entsprechende Nachfrage eines Vertreters der Stadt Bielefeld erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass gemäß dem Koalitionsvertrag der regierungsbildenden Parteien in NRW die Genehmigung von Windenergieanlagen nach den Vorschriften des BImSchG zukünftig Aufgabe der Bezirksregierungen sein soll.

Ein Vertreter der Stadt Bielefeld gibt den Hinweis, dass sehr deutlich kommuniziert werden sollte, warum das Thema „Windenergie“ vom Regionalplan OWL abgekoppelt wird. Die Regionalplanungsbehörde dankt für den Hinweis und betont, dass die Abkoppelung des Themas auch der Verfahrensbeschleunigung dienen soll.

TOP 6: Kraftwerksstandorte

Aus Sicht der Regionalplanung hat die Planung von Kraftwerkstandorten eine hohe Bedeutung, denn eine gesicherte Versorgung mit Energie ist eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge und damit auch der Raumordnung. Die regionalplanerische Festlegung neuer - aber auch die Sicherung der bestehenden Standorte - dient zudem dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.

Deshalb verfolgt der Regionalplan OWL das Planungsziel, die in der Region bereits vorhandenen und aktuell oder in der Vergangenheit genutzten Kraftwerksstandorte auch für die künftige Energiegewinnung zu sichern.

Im Entwurf des Regionalplans OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlingern, Porta-Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde als zweckgebundene GIB zeichnerisch festgelegt. Zusätzlich enthält das Kapitel 3.7 ergänzende textliche Festlegungen sowie weitergehende Erläuterungen zu Zweckgebundenen Siedlungsbereichen des Regionalplans OWL. Die zeichnerische Festlegung als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) erfolgt als Vorranggebiet.

Die Zweckbindung erstreckt sich neben den Kraftwerksstandorten auch auf die Umspannwerke sowie die dazugehörigen einschlägigen Nebenbetriebe.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Zu diesen vorgesehenen Ausweisungen haben mehrere Beteiligte Bedenken und Anregungen vorgetragen, die sich auf einzelne Standorte beziehen. Insbesondere für die Kraftwerksstandorte in Petershagen-Lahde und in Beverungen-Würgassen werden neben der Energieerzeugung auch weitere Nutzungsoptionen angeregt, so zum Beispiel für erneuerbare Energien. Für den Standort Beverungen-Würgassen betrifft dies auch eine Fläche für ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle.

Nach dem Beschluss des Regionalrates über den Entscheidungskompass sollen die im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Sicherung der Kraftwerksstandorte beibehalten werden, um das beschriebene Planungsziel – die Sicherung der Kraftwerkstandorte für die Energieerzeugung - zu erreichen. Gerade auch in der aktuellen Debatte um den Klimaschutz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie ist es für den Planungsraum OWL erforderlich, Flächen und Standorte für diese Nutzung als Kraftwerksstandorte zu sichern und vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Diskussion

Auf Nachfrage des Vertreters der Stadt Bielefeld erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass Energieerzeugungsanlagen auch in anderen nicht zweckgebundenen Siedlungsbereichen geplant werden können.